

EINRICHTUNGSSPEZIFISCHES SCHUTZKONZEPT

**der Katholischen Kindertageseinrichtung St. Joseph
und
des katholischen Familienzentrums Moitzfeld-Bensberg**

als Teil des institutionellen Schutzkonzeptes (ISK)
des Kirchengemeindeverbandes St. Nikolaus und St. Joseph

Erstellt von:

Christine Klein

Eveline Wodtke



KATHOLISCHE KINDERTAGESSTÄTTE
St. Joseph – im Familienzentrum
Moitzfeld | Bensberg



**Katholisches
Familienzentrum**
MOITZFELD | BENSBERG

Inhalt

1.	EINLEITUNG	5
2.	GESETZLICHE GRUNDLAGEN.....	6
3.	LEITBILD	6
4.	TRÄGERSPEZIFISCHE GRUNDLAGEN	8
4.1	ORGANISATIONALE STRUKTUREN UND VERANTWORTLICHKEITEN	8
4.1.1	ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN TRÄGER UND EINRICHTUNG.....	8
4.1.2	PRÄVENTIONSFACHKRAFT	8
	PERSONALAUSWAL UND EINSTELLUNGSVERFAHREN.....	9
4.1.3	AUSSCHREIBUNG/BEWERBUNGSGESPRÄCH/HOSPITATION.....	9
4.1.4	ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS	10
4.1.5	SELBSTAUSKUNFTSERKLÄRUNG (SAE).....	10
4.1.6	VERHALTENSKODEX (VK) UND PRÄVENTIONSSCHULUNG (PVS) BEI HAUPTAMTLICHEN UND EHRENAMTLICH TÄTIGEN IN UNSERER KINDERTAGESSTÄTTE.	10
4.1.7	GESTALTUNG VON NÄHE UND DISTANZ.....	12
4.1.7.1	SPRACHE UND WORTWAHL	13
4.1.7.2	UMGANG MIT UND NUTZUNG VON MEDIEN UND SOZIALEN NETZWERKEN	13
4.1.7.3	ANGEMESSENHEIT VON KÖRPERKONTAKT	14
4.1.7.4	BEACHTUNG DER INTIMSPHÄRE	14
4.1.7.5	ZULÄSSIGKEIT VON GESCHENKEN	14
4.1.7.6	DISZIPLINIERUNGSMABNAHMEN.....	15
4.1.7.7	VERHALTEN AUF REISEN/FREIZEITEN	15
4.1.7.8	MINDERJÄHRIGE AUSZUBILDENDE UND PRAKTIKANTINNEN/PRAKTIKANTEN	15
4.1.7.9	SONSTIGE BESCHÄFTIGTE UND EHRENAMTLICHE TÄTIGKEITEN	16
4.2	EINARBEITUNG UND QUALIFIZIERUNG.....	16
4.3	BESCHWERDEMANAGEMENT.....	18
4.4	QUALITÄTSMANAGEMENT.....	20
4.5	VERNETZUNG UND TRANSPARENZ.....	21
5.	EINRICHTUNGSSPEZIFISCHE PRÄVENTIONSMASSNAHMEN	22
5.1	RISIKOANALYSE UND DARAUS RESULTIERENDE MAßNAHMEN.....	22
5.1.1	MAßNAHMEN ZU DEN RISIKOFAKTOREN ORGANISATORISCH	27
5.1.2	MAßNAHMEN ZU RISIKOFAKTOREN AUF DER PÄDAGOGISCHEN BEZIEHUNGSEBENE.....	28
5.2	BETEILIGUNG UND BESCHWERDE.....	31
5.2.1	KINDERRECHTE.....	31
5.2.2	PARTIZIPATION	31

5.2.3	BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN	31
5.2.4	SEXUELLE BILDUNG/SEXUALPÄDAGOGISCHES KONZEPT.....	31
5.3	WEITERE PRÄVENTIONSANGEBOTE - UNSERE PRÄVENTIVE ARBEIT MIT KINDERN.....	31
5.4	ZUSAMMENARBEIT MIT ELTERN	32
5.5	ZUSAMMENARBEIT IM TEAM.....	32
6.	INTERVENTION BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG IN DER EINRICHTUNG	32
6.1	INTERVENTIONEN BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDENDES VERHALTEN DURCH EINEN ERWACHSENEN	33
6.1.1	WAHRNEHMUNG VON ANHALTSPUNKTEN EINER KINDESWOHLGEFÄHRDUNG.....	33
6.1.2	AUFGABEN DES MITARBEITENDEN.....	33
6.1.3	AUFGABEN DER LEITUNG	33
6.1.4	AUFGABEN DES TRÄGERS.....	33
6.1.5	EINBEZUG WEITERER STELLEN.....	34
6.1.6	MELDEWEGE	34
6.1.7	DOKUMENTATION UND DATENSCHUTZ	35
6.1.8	KRISENKOMMUNIKATION.....	35
6.1.9	ABSCHLUSS DES INTERVENTIONSVERFAHRENS	38
6.1.10	REHABILITATION	38
6.2	INTERVENTION BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDENDES VERHALTEN UNTER KINDERN	38
6.2.1	WAHRNEHMUNG VON ANHALTSPUNKTEN EINER KINDESWOHLGEFÄHRDUNG.....	38
6.2.2	AUFGABE DER MITARBEITENDEN.....	39
6.2.3	AUFGABEN DER LEITUNG	39
6.2.4	AUFGABE DES TRÄGERS	39
6.2.5	PROZESSABLAUF	39
6.2.6	EINBEZUG WEITERER STELLEN.....	41
6.2.7	MELDEWEGE	41
6.2.8	DOKUMENTATION UND DATENSCHUTZ	42
6.2.9	KRISENKOMMUNIKATION.....	42
6.2.9.1	ABSCHLUSS DES INTERVENTIONSVERFAHRENS	45
7.	NACHHALTIGE AUFARBEITUNG	45
7.1	NACHHALTIGE AUFARBEITUNG MIT BETROFFENEN KINDERN	45
7.2	NACHHALTIGE AUFARBEITUNG MIT DER KINDERGRUPPE	45
7.3	NACHHALTIGE AUFARBEITUNG MIT DEN ELTERN.....	45
7.4	NACHHALTIGE AUFARBEITUNG IM TEAM.....	46
7.5	ERNEUTE RISIKOANALYSE ZU DEN BEDINGUNGEN DES VORFALLS	46

7.6	REFLEXION DES INTERVENTIONSPROZESSES	46
8.	VERFAHRENSABLAUG BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG GEM. 8A SGB VIII	46
8.1	KINDERSCHUTZ-EINE AUFGABE DER KINDERTAGESEINRICHTUNG	46
8.2	VEREINBARUNG ZUM UMGANG MIT HINWEISEN AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG	46
8.3	VERFAHRENSABLAUF	47
8.4	BERATUNGSANSPRUCH UND BERATUNGSMÖGLICHKEITEN.....	47
8.5	MUSTERDOKUMENTE UND TOOLS	47
8.6	DATENSCHUTZ	47
9.	ZUSAMMENFASSUNG FÜR KONKRETE PRAKTISCHE UMSETZUNG IM ALLTAG.....	50
9.1	ALS TEIL DER ALLTÄGLICHEN ARBEIT	50
9.2	ALS TEIL DER DIENSTGESPRÄCHE	50
9.3	ALS HALBJÄHRLICHE ÜBERPRÜFUNG.....	50
9.4	ALS ÜBERPRÜFUNG DES GESAMTEN KONZEPTE SPÄTESTENS NACH FÜNF JAHREN	50
10.	ANLAGEN	50

1. EINLEITUNG

Unsere Katholische Kindertageseinrichtung St. Joseph betreut 58 Kinder/Betreuungsplätze lt. aktueller Betriebserlaubnis in 3 Gruppen und liegt in Bergisch Gladbach-Moitzfeld.

Im Mai 2021 fand eine verbindliche Festschreibung von Schutzkonzepten durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz statt. § 45 Nr. 4 SGV sieht die Verankerung verpflichtender Konzepte zur Sicherung der Rechte von Kinder- und Jugendlichen und zu deren Schutz von Gewalt in der Einrichtung von Kindern zu.

Das Team der Kindertagesstätte St. Joseph hat sich schon vor der oben erwähnten verbindlichen Festschreibung des Gesetzgebers mit dem Thema „Kinderschutz“ intensiv auseinandergesetzt. Eingerahmt wurden unsere Regeln und Verfahrensabläufe durch das Institutionelle Schutzkonzept des Kirchengemeindeverbandes Bensberg/Moitzfeld, das bereits 2018 implementiert wurde.

Wir begrüßen, dass wir nun in Ergänzung dazu ein „eigenes“ bzw. **Einrichtungsbezogenes Kinderschutzkonzept** vorweisen können. Dieses (im weiteren Text kurz Schutzkonzept oder SK genannt) wurde erarbeitet auf Basis von (PrävO, Elternbroschüre „Für ihr Kind“, Institutionelles Schutzkonzept (ISK) für das Erzbistum Köln, Schriftenreihe Institutionelles Schutzkonzept, Heft 1 - 8, Interventionsordnung, etc.) in Zusammenarbeit mit/unter Einbezug von (Eltern, Elternbeirat, Diözesan Caritasverband (im Weiteren DiCV genannt), Verwaltungsleitung (im Folgenden VL genannt), etc.)

Ziel ist es, mit diesem einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzept Grundlagen und ein gemeinsames Verständnis für Kinderschutz zu schaffen. Prävention im Sinne dieser Ordnung meint alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Sie richtet sich an Betroffene, an die Einrichtungen mit ihren Verantwortlichen, die in ihrer Tätigkeit Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben und auch an Beschuldigte/Täter (siehe Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung 2022, I, im Folgenden kurz PrävO genannt)

die Beschreibung von Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Kinder, gilt für Kinder mit und ohne Behinderungen, sowie für Kinder die von Behinderung bedroht sind.

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Schutzkonzept das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich, sofern nicht anders gekennzeichnet, auf alle Geschlechter.

Allgemeine Definition von Gewalt

Unter Gewalt verstehen wir verschiedene Formen von grenzverletzendem oder übergriffigem Verhalten gegenüber der Würde und Integrität Minderjähriger sowie schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener. Wir unterscheiden hierbei in drei Arten von Gewalt. **Psychische Gewalt** ist ein Angriff auf die Selbstsicherheit und das Selbstbewusstsein eines Menschen. Wer psychische Gewalt

ausübt, will sein Opfer kleinmachen, demütigen, verstören und/oder verängstigen – und Kontrolle und Macht über den Menschen gewinnen. Drohungen, Nötigungen und Angst machen sind häufige Formen von psychischer Gewalt. Auch die Androhung, Dritte zu verletzen wird eingesetzt, um bestimmte Ziele zu erreichen.

Physische Gewalt umfasst alle Formen von Misshandlungen: Schlagen, Schütteln (von Babys und kleinen Kindern), Stoßen, Treten, Boxen, mit Gegenständen werfen, an den Haaren ziehen, mit den Fäusten oder Gegenständen prügeln, mit dem Kopf gegen die Wand schlagen oder andere körperliche Attacken. **Sexualisierte Gewalt** umfasst im Sinne der PräVO (§2, Nr.4) neben strafbaren, sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der schutz- oder hilfebedürftigen Personen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt (siehe Prävention im Erzbistum Köln, Begriffsbestimmungen).

Weiter differenzieren wir vier Ausrichtungen von Gewalt, die unterschiedliche Verfahrenswege (Meldewege) beinhalten:

- Sexualisierte Gewalt – Erwachsener gegenüber Kind
- Nicht-sexualisierte Gewalt – Erwachsener gegenüber Kind
- Gewalt – Kind gegenüber Kind
- Kindeswohlgefährdung nach § 8a – Gefahr außerhalb der Kita

2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die Gesetzlichen Grundlage unserer täglichen Arbeit sind geregelt in §SGB VIII; §8a, SGB VIII, §14 SGB VIII; § 45 Abs. 2, SGB VIII; § 37a SGB IX; § 16 KiBiz, sowie in den Landesrechtlichen Gesetzen.

Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) vom 01.01.2020; Präventionsordnung des Erzbistums Köln vom 01.05.2022

3. LEITBILD

Unser Anliegen ist es, den uns anvertrauten Kindern eine anregende Umgebung zu bieten, in der sie sich wohlfühlen und in der wir sie bei ihren Lernprozessen beobachten und begleiten können.

Dabei sollte unser aller Ziel sein, die Kinder in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit achtsam zu unterstützen und ihnen Gelegenheit zu geben, ihre Entwicklungspotentiale möglichst vielseitig zu nutzen, sowie ihre schöpferischen Verarbeitungsmöglichkeiten zu erfahren.

Wir verstehen unsere Kindertagesstätte als eine ganzheitliche Erfahrungsstätte. Die Förderung von Kindern unabhängig von ihrem Entwicklungsstand, ihrer Herkunft, ihrem Geschlecht oder Religion ist das Anliegen unserer pädagogischen Arbeit.

Es liegt in unserer Verantwortung, unsere Zielsetzungen und deren Umsetzung in regelmäßigen Abständen durch kollegiale Beratung, Teamsitzungen und Konzeptionstage zu überprüfen und kritisch zu hinterfragen. Für uns Erzieher bedeutet dies, das erzieherische Handeln immer wieder

auf die Bedürfnisse, Interessen und Erfahrungen der Kinder abzustimmen. Dabei beziehen wir eventuelle fachliche Hilfestellungen mit ein (Team-Coaching, Fachberatung, Referenten, etc.).

Kinder benötigen nicht nur „Frei-Raum“, um sich zu bilden, sondern auch Erzieher, die sich als Partner verstehen und Anregungen geben sowie den Freiraum anbieten, sich entwickeln zu können. Aber sie benötigen ebenso Rituale, Regeln und Grenzen. Diese Regeln sollen ihnen Sicherheit geben, um sich im Alltag orientieren zu können.

Wenn ein Kind in unsere Kita kommt, hat es bereits vielfältige Erfahrungen gemacht. Es ist eine „kleine – große“ Persönlichkeit mit Vorerfahrungen, Kenntnissen und vielen Fähigkeiten.

Mit all diesen individuellen Erfahrungen und Fertigkeiten, d.h. in der Gesamtheit seiner Persönlichkeit, möchten wir das Kind annehmen und es auf seinem weiteren Weg begleiten.

Wir verstehen uns als Freund, Partner, Vertrauter, Vorbild, Spielpartner, Helfer und Tröster – als Wegbegleiter – des Kindes.

Wir sehen das Kind als Akteur seiner Entwicklung:

- Kinder sorgen von Anfang an selbstständig für sich, als aktiv handelnde Individuen
- Kinder leisten Entwicklungsarbeit und wollen groß werden
- Kinder haben Lust auf die Welt
- Bewegung / Tätigkeit ist der Motor ihrer Entwicklung
- Kinder können Verantwortung für ihre Zufriedenheit und ihr Lernen wahrnehmen
- Kinder brauchen Wohlwollen der Erwachsenen und einfühlsame Erwachsene
- Kinder benötigen eine sichere Bindung zu Erwachsenen

Auf dieser Grundlage schaffen wir für das Kind die räumlichen, aber auch die lernorientierten Anreize, die es für seine weitere Entwicklung benötigt. Somit kann das Kind seinem Forscherdrang, seiner Neugierde und seinen selbstbestimmten Aktivitäten nachgehen, von anderen Kindern lernen und in einem anregungsreichen Lernumfeld vieles ausprobieren und sich weiterentwickeln.

Für die Gesamtentwicklung der Kinder tragen wir gemeinsam mit den Eltern eine große Verantwortung. Wir übernehmen die wichtige Rolle der Bezugserzieher und sind aktive Vorbilder und wichtige Bindungspersonen für die Kinder unserer Kindertagesstätte.

Dabei legen wir großen Wert auf ein christlich-soziales, respektvolles und demokratisches Miteinander. Die Erziehung, Bildung und Betreuung geschieht in einer Erziehungspartnerschaft mit den Eltern, die durch die Kindertagesstätte und das Familienzentrum nach Bedarf Anleitung und Unterstützung erhalten. Auch hier spielen Vertrauen und Wertschätzung eine wichtige Rolle. Nur so können die ALLE Kinder sich zu Selbstbewussten und starken Persönlichkeiten entwickeln, dabei unterscheiden wir nicht nach Herkunft, kulturellen Prägungen und berücksichtigen die unterschiedlichen körperlichen und geistigen Entwicklungsvoraussetzungen, die heranwachsende mitbringen werden.

4. TRÄGERSPEZIFISCHE GRUNDLAGEN

4.1 Organisationale Strukturen und Verantwortlichkeiten

4.1.1 Zusammenarbeit zwischen Träger und Einrichtung

Der **Träger** unserer Kindertagesstätte ist verantwortlich für die Erarbeitung, Überarbeitung und Umsetzung dieses Schutzkonzepts.

Die **Einrichtung** ist verantwortlich für: inhaltliche Erarbeitung, die praktische Umsetzung, die Anleitung neuer MA, die Thematisierung in Dienstgesprächen, die Protokollierung unter Einbeziehung und der Information sowie Meldung an den Träger

Unsere **Kommunikationsstruktur** findet in regelmäßigen Besprechungen (Trägervertreter/VL und Kita-Leitung) und direkte Wege bei dringlichen Angelegenheiten statt

Das Institutionelle Schutzkonzept (infolge immer ISK) genannt und Schutzkonzept (infolge immer SK genannt) der Kindertagesstätte ist veröffentlicht auf der Homepage des Kirchengemeindeverbandes und der Homepage der Kindertagesstätte.

KGV:<https://www.nikolaus-und-joseph.de/praevention/schutzkonzept/>

Kita St. Joseph: <https://www.katholische-kindergaerten.de/kitas/640-st-joseph>

Als zuständiger Trägervertreter des Kirchengemeindeverbandes ist der **Verwaltungsleiter Herr Karl-Heinz Wagner** verantwortlich. Er arbeitet mit der Leitung und dem Team auf Verwaltungsebene eng verzahnt mit Leitung und Team zusammen. Ein Schwerpunkt der Zusammenarbeit betrifft auch den Kinderschutz und die Prävention.

4.1.2 Präventionsfachkraft

In dem Kirchengemeindeverband ist die ausgebildete und zertifizierte Präventionsfachkraft, Violetta Gerlach, Pastoralreferentin, violetta.gerlach@erzbistum-koeln.de, Tel. 02204 917824

Folgende Aufgaben nimmt die Präventionsfachkraft wahr:

- Ansprechpartner/in für MA sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- unterstützt bei der Erstellung und Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes kennt die Verfahrenswege bei Meldungen, die internen und externen Beratungsstellen und kann darüber informieren
- trägt Sorge für die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des kirchlichen Rechtsträgers

- berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen qualifizierte Personen zum Einsatz kommen
- benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf

Beschwerdebearbeitung- Beschwerden werden mit dem auf der Homepage www.nikolaus-und-joseph.de hinterlegten Formular oder formlos schriftlich gesendet an:

Violetta Gerlach, Pastoralreferentin, Präventionsfachkraft, v.gerlach@nikolaus-und-joseph.de,
Tel. 02204 917824

Nach Eingang der Beschwerde erfolgt eine Eingangsbestätigung und eine Kontaktaufnahme zum Zweck eines Erstgesprächs.

Verbindliche Schritte der Beschwerdebearbeitung sind:

- Erstgespräch einer der Beschwerdebearbeitenden mit dem Beschwerdeführer.
- Hier wird der Grund der Beschwerde und das weitere Vorgehen besprochen.
- Ein Klärungsgespräch zwischen den Konfliktparteien mit Moderation, so dies dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht abträglich ist.
- Schriftliche Dokumentation des Beschwerdeverfahrens durch einen der Beschwerdebearbeitenden sowie Festlegung der Schritte zur Veränderung.
- Abfrage der Zufriedenheit mit der Beschwerdebearbeitung mit einem standardisierten Fragebogen. Die Beschwerdebearbeitung erfolgt nach dem Vieraugenprinzip durch die Präventionsfachkraft und ggf. die entsprechenden Vertretungen.
- Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, sich vertraulich beraten zu lassen und ggf.
- Interventionen in Absprache mit dem Beschwerdeführer einzuleiten.
- Soweit als möglich sorgen wir dafür, dass alle gegebenen Informationen im geschützten Rahmen verbleiben.
- Wir weisen darauf hin, dass wir die Vertraulichkeitszusage nicht garantieren können, wo diese in Konflikt zu unserem Schutzauftrag gerät.

Personalauswahl und Einstellungsverfahren

Prävention ist fester Bestandteil der Einstellungsverfahren in unserer Pfarrei. Im Bewerbungsverfahren ist – in einer der Tätigkeit angemessenen Weise – darauf zu achten, dass neu eingestellte Mitarbeiter (wird im weiteren Textverlauf mit „MA“ abgekürzt) eine hohe Bereitschaft mitbringen, eine Kultur der Achtsamkeit zu pflegen und zu fördern sowie sich im Bereich Prävention fortzubilden. Die Bewerber und Bewerberinnen werden auf die Rolle der Präventionspflege gegen sexualisierte Gewalt in unserer Pfarrei hingewiesen

siehe Anlage 1. Schutz der Leitlinien im Verhaltenskodex der Kindertagesstätte

4.1.3 Ausschreibung/Bewerbungsgespräch/Hospitation

Die Ausschreibung der vakanten Stelle erfolgt in verschiedenen Internet Portalen (z.B. Carinet, Indeed), als Banner an öffentlichen Stellen im Ort, in den Pfarrnachrichten. Der Ausschreibungstext

wird von dem Verwaltungsleiter verfasst und mit der Einrichtungsleitung abgesprochen mit dem entsprechenden Verweis auf das SK.

Sie enthält alle wichtigen Informationen zur Stelle, nach dem Eingang und der Prüfung der Bewerbungsunterlagen hinsichtlich der Qualifikation und des Lebenslaufes. Im Anschluss erhält der Bewerber einen speziellen Bewerberfragebogen, welchen dieser gewissenhaft ausfüllt.

Anschließend wird ein Hospitationstermin durch die Einrichtungsleitung festgelegt. Nach der Hospitation führt die Einrichtungsleitung mit dem Bewerber ein kurzes Reflexionsgespräch über die Hospitation und klärt offene Fragen. Wenn gegenseitig ein weiteres Interesse an der Stelle besteht, wird ein Vorstellungsgespräch gemeinsam mit dem Verwaltungsleiter und der Leitung vereinbart. Hier wird nochmal prinzipiell die Prävention gegen sexualisierte Gewalt thematisiert und es wird darauf hingewiesen, dass eine gemeinsam fortlaufende Evaluation stattfindet (z.B. Vorstellungsgespräch/ Einarbeitungszeit/regelmäßige Gespräche MA, ist Pflichtthema von Aus-/Fortbildungen).

Kommen alle gemeinsam zu der Entscheidung das eine Anstellung angestrebt wird, erhält der Bewerber im Anschluss eine schriftliche Aufforderung alle relevanten Unterlagen die vor Dienstbeginn erforderlich sind einzureichen. Unter anderem das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis /die Selbstauskunftserklärung/ der Verhaltenskodex. Die Unterlagen werden in der Personalakte in der Rendantur hinterlegt und dokumentiert.

Die vorgefertigten Vertragsunterlagen werden an die zuständige Personalabteilung im EBK (Erzbistum Köln gesendet), geprüft und zur Unterschrift freigegeben.

4.1.4 Erweitertes Führungszeugnis

MA legen erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach §30a Absatz 1 BZRG vor. Es muss vor Einstellung vorliegen (nicht älter als drei Monate) und wird alle fünf Jahre erneut angefordert

4.1.5 Selbstauskunftserklärung (SAE)

Die Selbstauskunftserklärung wird von jedem MA einmalig vor Stellenantritt unterschrieben. Sie enthält Angaben, ob MA wegen Straftat gem. § 72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist/ob staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Sie verpflichtet zur Meldung **beim kirchlichen Träger bei Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens**

[Siehe Anhang 1: Selbstauskunftserklärung](#)

4.1.6 Verhaltenskodex (VK) und Präventionsschulung (PVS) bei Hauptamtlichen und ehrenamtlich tätigen in unserer Kindertagesstätte.

Der Verhaltenskodex der Kindertagesstätte beschreibt die klaren spezifischen Regeln im Umgang mit den Kindern in unserer Obhut. Diese sogenannten Regeln sollen allen hauptamtlich und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen eine Orientierung geben.

Haltung Das oberste gemeinsame Ziel ist es, eine offene und transparente Arbeit zu leisten, die nicht zulassen darf, dass Kinder in unseren Räumen gefährdet werden können oder sich gar bedroht fühlen müssen.

Kinder und Jugendliche (Praktikant*inne) in unserer Obhut sollen das Gefühl vermittelt bekommen, dass sie gottgewollte und geliebte Menschen sind in ihrer jeglichen Individualität.

Unsere besondere Haltung dabei ist, ein achtsamer und zuhörender Begleiter zu sein, der die Wünsche und Grenzen der uns anvertrauten Minderjährigen wahrnimmt und versteht.

Unsere individuellen Räume und Angebote sollen daher eine gewollt anregende und motivierende Umgebung bieten, um sich selbstbewusst entwickeln zu dürfen.

Dabei ist es von großer Bedeutung, die Kinder und Jugendlichen in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit zu unterstützen und ihnen die Gelegenheit zu geben, ihre Entwicklungspotentiale möglichst vielseitig zu nutzen, und das ganz selbstverständlich vermittelt bekommen, dass sie gottgewollte und geliebte Menschen sind in ihrer jeglichen Individualität.

Jeder unterschreibt vor Antritt den Verhaltenskodex (ersetzt seit 1. Januar 2019 Selbstverpflichtungserklärung, siehe Schriftenreihe Institutionelles Schutzkonzept, Heft 5; PräVO § 6). Verhaltenskodex wird durch Unterschrift und der damit zusammenhängenden Zustimmung anerkannt und abgelegt. Die arbeitsrechtliche Verbindlichkeit wird durch den Verhaltenskodex sichergestellt durch in das Schutzkonzept verankert.

Sanktionen bei Nichteinhaltung sind bekannt und sind ebenso im SK verankert.

Ebenfalls sind alle hauptamtlichen Mitarbeiter verpflichtet, alle fünf Jahre die Teilnahme an einer Präventionsschulung (PVS) nachzuweisen. Der Umfang der nachzuweisenden Schulung wird gemäß den Vorgaben der Präventionsstelle des Erzbistums Köln (EBK) vom Personalausschuss in Abstimmung mit der Präventionsfachkraft festgelegt. Die eben benannten Unterlagen werden für die pastoralen Mitarbeiter und für die in der Verwaltungsleitung beschäftigten Personen in der Personalabteilung des Generalvikariates vorgelegt und hinterlegt. Für alle anderen hauptamtlichen Mitarbeiter der Pfarrei werden die EFZ in der Personalverwaltung der Rendantur gelagert. Die **Kopien der Zertifikate der Präventionsschulungen, die Selbstauskunftserklärungen** und die unterzeichneten Verhaltenskodizes werden in den Räumlichkeiten der Pfarrei von der Verwaltungsleitung unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen aufbewahrt.



Siehe Anhang 2: Verhaltenskodex

und die unterzeichneten Verhaltenskodizes werden in den Räumlichkeiten der Pfarrei von der Verwaltungsleitung unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen aufbewahrt.

4.1.7 Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Das schließt im Arbeitskontext Freundschaften oder Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern und Jugendlichen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

Einzelgespräche, Übungseinheiten, usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen, wie z.B. gemeinsame private Urlaube. Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht wird und keine Grenzen überschritten werden.

Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.

Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen geben. Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden. Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

4.1.7.1 Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter des anvertrauten Kindes angepassten Umgang geprägt zu sein.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen. In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen. Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein. Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

4.1.7.2 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.

Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.

Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen usw.) weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

4.1.7.3 Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille des Kindes oder Jugendlichen ist ausnahmslos zu respektieren.

Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, sind nicht erlaubt. Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt.

Minderjährigen, die Trost suchen, sollte mit Worten geholfen werden.

Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern abzuklären, wenn diese bei der

Maßnahme nicht dabei sein können.

4.1.7.4 Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist in einem hohen Maß zu achten. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zu achten und zu schützen.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Kein Umkleiden mit den Kindern.

4.1.7.5 Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu freien Menschen zu erziehen.

Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

4.1.7.6 Disziplinierungsmaßnahmen

Konsequenzen passen wir dem Regelverstoß an, z.B. ein Kind kippt den Sand aus, dann ist die Konsequenz, dass es diesen Sand wieder auffegt. Sie müssen nachvollziehbar und dem Entwicklungsstand und dem Regelbruch angemessen sein. Konsequenzen sollen zeitnah und transparent geschehen. Uns ist es wichtig, dass die abgesprochenen Regeln für alle gelten und wenn Regeln verändert werden, muss dies an alle kommuniziert werden.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

Bei Streitigkeiten wird miteinander nach Lösungen gesucht – ggf. von den Kindern alleine.

Die Regeln in den Gruppen und Einrichtungen sind transparent und in vielen Fällen von den Kindern mitbestimmt (wie viele Kinder dürfen in welchem Bereich spielen...)

Verbale und nonverbale Gewalt, Demütigungen und Freiheitsentzug werden nicht toleriert. Wir achten das geltende Recht, selbst wenn die Schutzperson eine Missachtung nahelegt (z.B. „Wenn mein Kind nicht zuhört, geben Sie meinem Kind einfach einen Klaps“). Wenn ein Kind regelwidrig gehandelt hat und Konsequenzen dafür tragen muss, müssen sich diese erzieherischen Maßnahmen auf den entsprechenden Sachverhalt beziehen (zeitnah handeln, den Zusammenhang mit dem Kind besprechen).

Keiner darf auf die Kinder Druck ausüben. Sollte dies dennoch erfolgen, ist die Leiterin der Einrichtung umgehend zu informieren, die dann geeignete Maßnahmen zur Klärung der Situation ergreifen wird.

4.1.7.7 Verhalten auf Reisen/Freizeiten

Einverständnis der Eltern wird eingeholt, die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen werden jeweils vorweg transparent kommuniziert für (z.B. Ausflüge oder eine Abendveranstaltung ohne die Eltern)

Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen. In einem solchen Fall ist, wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird. Außerordentliche Planungen von Ausflügen und Übernachtungen werden für die Eltern transparent und anschaulich kommuniziert. Die Kinder sind immer beaufsichtigt und immer mit einer Kindergruppe/Mitarbeiterin zusammen. Bei einer Übernachtungssituation sind die Kinder nie allein in einer Schlafsituation, andere Kinder sind immer dabei.

4.1.7.8 Minderjährige Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten

Minderjährige Auszubildende unterliegen dem Jugendschutzgesetz. Dies tangiert u.a. die Arbeits- und Pausenzeiten. Zudem sind in wichtigen Fragen die Erziehungsberechtigten in Absprache mit den Jugendlichen mit einzubeziehen.

Es besteht auch die Notwendigkeit ein Bewusstsein dafür zu schaffen, dass hier eine Doppelfunktion zu schützen ist, aufgrund der Tatsache, dass die minderjährigen Auszubildenden oder Praktikant diesem außerordentlichen Macht- und Abhängigkeitsgefüge zu schützen ist und einer besonderen Aufsicht unterliegt.

Auszubildende wird in unserer Einrichtung ein Mentor zur Seite gestellt. Dieser hat die Aufgabe sich mit dem jeweiligen Ausbildungskurriculum der Ausbildungsform vertraut zu machen und den Auszubildenden, Praktikanten, dahingehend angemessen und professionell zu unterstützen. Hierbei nimmt der Mentor eine wertschätzende und achtsame Rolle der Begleitung ein und berücksichtigt die jeweiligen persönlichen Entwicklungsziele des Auszubildenden.

Auszubildende und Praktikanten erhalten vor Beginn Ihres Praktikums einen **Praktikumsleitfaden**, diesen Sie unterschrieben müssen.

[siehe Anhang 3: Praktikantenleitfaden](#)

4.1.7.9 Sonstige Beschäftigte und ehrenamtliche Tätigkeiten

Ehrenamtlich Tätige, die im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in der Kindertagesstätte regelmäßig Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen haben, werden verpflichtet, eine Präventionsschulung (PVS) nachzuweisen. Der zeitliche Umfang der Schulung entspricht den Richtlinien der Präventionsstelle des EBK. Die Personengruppe der Ehrenamtlichen erhält ferner am Anfang ihrer Tätigkeit eine Einweisung in den Verhaltenskodex und unterliegt den Präventionsauflagen.

Die Zuständigkeit für die Einweisung liegt bei den Verantwortlichen für die Einrichtung, der Kitaleitung und deren Stellvertretung.

Ferner wird diese Personengruppe verpflichtet, ein EFZ bei der Präventionsstelle des Bistums einzureichen und der Präventionsfachkraft den entsprechenden Nachweis einzureichen.

Das gleich gilt bei Dienstleistern, bzw. Kooperationspartner, die mit dem Katholischen Familienzentrum Moitzfeld-Bensberg einen Vertrag schließen. Dieses verpflichten sich ebenfalls den Kinderschutz zu sichern, bzw. zu prüfen.

4.2 Einarbeitung und Qualifizierung

4.2.1 Einarbeitungskonzept

Der neue MA erhält Kenntnis über das SK, insbesondere werden die pädagogische Konzeption, das Schutzkonzept /Verhaltenskodex, das sexualpädagogische Konzept, sowie alle erforderlichen Belehrungen ausgeteilt und im Detail besprochen.

Die Phase der Einarbeitung wird gewährleistet durch die Leitung bzw. der stellv. Leitung.

[Siehe Anlage 4: Einarbeitung neue MA-Einarbeitungsplan](#)

4.2.2 Personal- und Teamgespräche/Supervision

Bereits bei Neueinstellung in unserer Kindertagesstätte legen wir großen Wert darauf zu garantieren, dass die Mitarbeiter ausreichend Zeit zur Verfügung gestellt bekommen sich professionell auszutauschen um die jeweiligen Prozessschritte der täglichen Arbeit zu reflektieren und zu planen. Eine gelungene gelebte Feedbackkultur stellt somit sicher, dass der Kinderschutz gesichert ist, aber auch eine Haltung der gemeinsamen gelebten Achtsamkeit einen sehr hohen Wert einnimmt. Damit dies auch gut gelingt, haben wir schon viele Jahre verschiedene Formate installiert, die dies möglich machen sollen.

Auf folgende Instrumente der Personalentwicklung und Förderung greifen wir zurück:

Personalentwicklungsgespräche, Mitarbeitergespräche, Mitarbeiterversammlungen, Betriebsausflug, After Work, Gesundheitsförderung, usw.

Ausführlicher möchten wir auf die regelmäßig gelebten Instrumente eingehen, auch hierzu sind Prozessbeschreibungen im Qualitätsorder der Einrichtung hinterlegt und gemeinsam erarbeitet worden.

Dienstbesprechungen

Das gesamte Team findet sich alle zwei Wochen zu einer Teamsitzung zusammen. Deren wichtiger Bestandteil ist die Planung, Reflexion und Evaluation unserer pädagogischen Arbeit, sowie regelmäßige Fallbesprechungen und kollegiale Beratung. Jede kollegiale Zusammenarbeit benötigt Regeln und Absprachen. Diese Regeln zu Inhalt und Ablauf der Großteamsitzung sind gemeinsam erarbeitet worden.

Kleinteamsitzung

Zusätzlich zu dem Gesamtteam treffen sich die Mitarbeiter der einzelnen Gruppenteams, um die Belange der Gruppe zu besprechen und die weitere Arbeit zu planen. Sehr wichtig dabei sind hier der Austausch und die Dokumentation der Bildungsprozesse der Kinder.

Ziele die wir verfolgen

- Jeder MA hat die Möglichkeit sich zu äußern (Blitzlicht).
- Alle sollen profitieren von dem Wissen der anderen Mitarbeiter.
- Kollegiale Beratung - Reflexion - Unterstützung
- Aufteilung der Aktionen - Beschäftigungen - Kinder, ...
- Alle MA erarbeiten Ziele, die Bildungsdokumentationen und Inhalte der pädagogischen Umsetzung für ihre Gruppe, die Bereiche, übergreifende Aktionen oder Einrichtungsschwerpunkte und -handlungen. Sie sollen gemeinsam an deren Durchführung und Erreichung beteiligt sein.
- Nicht anwesende MA informieren sich selbständig über die Inhalte, mit Hilfe des Protokolls und bei Bedarf konkrete Nachfragen.
- Gemeinsam werden wichtige Termine und Absprachen weitergegeben, getroffen und eingehalten.
- Der Entwicklungsstand und Unterstützungsansatz aller Kinder wird gem. besprochen, dokumentiert und evaluiert.
- Themen der Kinder, Bedarf - Interesse - Stärken werden in die Planungen integriert
- Das Raum- und Materialkonzept mit festen und flex. Umsetzung - wie die Bereichsauswertungen werden eingebunden
- Der partizipative Gedanke im Klein-, Gruppen-, Bereichsteams wird gelebt und die Ergebnisse aus den „Kinderkonferenzen“ der Kinder werden in der Planung realisiert

4.2.3 Aus-, Fort- und Weiterbildung/Fachberatung

Alle pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung sind staatlich anerkannte Fachkräfte. Um den stetig wachsenden Anforderungen gerecht zu werden, ist es selbstverständlich und unerlässlich, dass sich alle Mitarbeiter der Einrichtung fortbilden. Hierfür stellt der Diözesan-Caritasverband ein umfangreiches Fortbildungsprogramm zusammen, welches nicht nur Fortbildungen, sondern auch Zertifizierungskurse umfasst. Jedem Mitarbeiter stehen 5 Fortbildungstage pro Kalenderjahr zu.

Die tägliche pädagogische Arbeit aller Fachkräfte orientiert sich selbstverständlich am Kinderbildungsgesetz, der Bildungsvereinbarung des Landes NRW sowie unserer eigenen pädagogischen Konzeption.

Wir bilden Erzieher und Kinderpfleger in der Kooperation mit den Berufsfachschulen aus. Dazu bieten wir Praktikumsplätze von unterschiedlicher Dauer an. Die Anleitung übernimmt eine erfahrene Sozialpädagogische Fachkraft (Mentorin).

Die Leitung nimmt regelmäßig an Leiter Konferenzen teil. Stadtteilbezogen, im DICV sowie als zertifizierte Einrichtung im Familienzentrums NRW und katholischen Familienzentrum im EBK. Es bildeten sich über viele Jahre weitere Netzwerktreffen, diese die Arbeit der Kindertagesstätte unterstützen und erweitern. Siehe Konzept Familienzentrum (Link Internetseite)

4.2.4 Präventionsschulung und Vertiefungsschulung

Die Leitung organisiert Präventions- und Vertiefungsschulungen für die Mitarbeiter und achtet darauf, dass die Vertiefungsschulungen in regelmäßigen Abständen erfolgen (Spätestens alle fünf Jahre).

4.3 Beschwerdemanagement

Im Kindergarten ist es wichtig, eine vertrauensvolle und wertschätzende Atmosphäre zu schaffen, in der sich Kinder, Eltern und pädagogische Fachkräfte mit Achtsamkeit und Respekt begegnen. Dazu gehört auch, dass Fehler gemacht werden dürfen. Um konstruktive Anregungen, Kritik oder Verbesserungsvorschläge umsetzen zu können, ist neben einer offenen Kommunikation eine objektive, beschwerdefreundliche Haltung, wie eine gelebte Kultur des Zuhörens und Ernstnehmens bedeutsam. Sowohl für Kinder als auch für Eltern und Mitarbeiter gibt es im Kindergarten verschiedene Möglichkeiten, Kritik zu üben. Eine Beschwerde kann grundsätzlich mündlich und/oder schriftlich erfolgen, wobei "schriftlich" für Kinder bedeutet, dass sie malen oder zeichnen können was sie mitteilen möchten. Damit eine Beschwerde Wirksam zum Ausdruck kommen kann, haben sich vier Stufen bei der Umsetzung bewährt:

1. Zusammentragen und Klären der Fakten
2. Lösungsvorschläge gemeinsam suchen, sammeln und abwägen
3. Einen Konsens finden, der von allen Beteiligten getragen wird
4. Reflexion, ob das gewünschte Ziel erreicht wurde

Eine konstruktive Zusammenarbeit mit Eltern ist für die pädagogische Arbeit am Kind wertvoll und nicht wegzudenken. Das Miteinander zwischen Elternschaft und pädagogischen Fachkräften sollte ein lebendiger und respektvoller Umgang auf Augenhöhe sein, der eine Basis für eine wertschätzende Erziehungsarbeit bildet.

Im direkten Dialog, bei Tür- und Angelgesprächen, bei vereinbarten Elterngesprächen, durch das Einbinden des Elternbeirates, mittels Elternfragebogen zur Zufriedenheit der Einrichtung, per Telefon, E-Mail und/oder Brief aber auch durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung werden Beschwerden der Eltern aufgenommen und dokumentiert. Dabei können Eltern sich beschweren bei den pädagogischen Fachkräften, der Kindergartenleitung, dem Träger sowie den Elternvertretern des Beirates als Bindeglied zum Kindergarten. Konstruktive Beschwerden durch Dritte/Eltern werden zeitnah bearbeitet. Entsprechend der Situation erfolgen Gespräche in einer „Zweierkonstellation“, mit allen Betroffenen bzw. Beteiligten, im Team, mit dem Elternbeirat und/oder Träger.

Siehe Anlage 5: Beschwerdemanagement

4.3.1 Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende

Ein „ideales“ Team ist ein Team, in dem alle Mitglieder mit Begeisterung auf das gleiche Ziel hinarbeiten. Jedes Mitglied wird entsprechend seiner Stärken und Talente eingesetzt und alle Mitglieder verstehen sich untereinander. Dazu gehört auch eine offene Streitkultur. Im Rahmen einer konstruktiven Teamarbeit und Konfliktfähigkeit ist jede pädagogische Fachkraft gefordert eine Beobachtung, ein Verhalten, ein „Gerücht“ anzusprechen sowie sich einem Konflikt zu stellen. Spannungen, Meinungsverschiedenheit und/oder Schwierigkeiten im Team als auch Unzufriedenheit, Problematik und/oder Frustration am Arbeitsplatz können im „Vier – Augen – Gespräch“, durch Einbeziehung der Kindergartenleitung, durch Heranziehen aller Beteiligten und/oder in Teamsitzungen angesprochen werden. Dabei müssen Ursachen geklärt, Regeln festgelegt, Wünsche und Bedürfnisse gesammelt, Verständnis geklärt, gemeinsame Lösungen gesucht, Lösungen bewertet und ausgehandelt sowie Zielvereinbarungen getroffen werden. Bei Bedarf wird ein Protokoll erstellt und ein Folgetermin vereinbart. Parallel dazu kann – je nach Inhalt und/oder Intensität des Konfliktes – der Träger hinzugezogen werden

4.3.2 Externe Beschwerdestelle

Als externe Beschwerdestelle ist als zunächst der Verwaltungsleiter des Kirchengemeindeverbandes Bensberg/Moitzfeld.

Per E-Mail: verwaltungsleitung@nikolaus-und-joseph.de

oder

per E-Mail: beschwerde@erzbistum-koeln.de

per Post: Erzbistum Köln, Büro des Generalvikars, Beschwerden und Anregungen, 50606 Köln

siehe Anhang: Beschwerdemanagement...

4.4 Qualitätsmanagement

Um unsere Arbeit stetig zu hinterfragen und zu verbessern, unsere Konzeption kontinuierlich zu aktualisieren sowie das Schutzkonzept ständig zu reflektieren und auf Wirksamkeit zu überprüfen, finden folgende Qualitätsmerkmale für die pädagogischen Fachkräfte statt:

Regelmäßige Teambesprechungen mit den Inhalten:

- - Planung, Organisation und Reflexion der pädagogischen Arbeit
- Informationen von Trägerseite
- - Informationen von Leiterinnenkonferenzen
- - Informationen von Fort- und Weiterbildungen
- - Fallbesprechungen
- - Rückmeldungen durch Eltern/Elternbeirat
- - Erstellung und Auswertungen von Eltern- und Kinderumfragebögen

Jährlich zwei Teamtage:

Die Teamtage werden in der Regel zur Jahresplanung, zu den Unterweisungen zur Arbeitssicherheit und Arbeitskoordination sowie zur Verbesserung der Arbeitssicherheit genutzt.

Weiterhin werden die Schulungen/Fortbildung des Teams genutzt für:

- Inhouse – Schulungen nach Bedarf bzw. auf Anordnung des Trägers
- Angebot von Supervisionen
- Jährliche Mitarbeitergespräche
- Fünf Fortbildungstage je Mitarbeiter im Kalenderjahr
- Weiterbildungsmöglichkeiten
- Erste-Hilfe-Kurse

Um unsere Pädagogische Arbeit ständig zu überprüfen arbeiten wir anhand des Nationalen Kriterienkataloges.

4.4.1 Kriterien und Prozesse des Qualitätsmanagements

Durch Einbezug externer Expertise, z.B. Fachberatung (durch Stabsstelle Prävention und DiCV) wird die Qualität der Präventionsmaßnahmen kontrolliert, sach- und fachgerecht beurteilt und weiterentwickelt; regelmäßige Schulungen, Team- und Dienstgespräche zur Prävention; SK ist öffentlich zugänglich (z.B. Download auf der Homepage, Druck von Ansichtsexemplaren, Möglichkeit der Ausleihe)

4.4.2 Turnus- und anlassbezogene Überprüfung des Schutzkonzepte

Wir evaluieren regelmäßig, spätestens fünf Jahre das Schutzkonzept.

Überprüfung des SK bei Vorfällen von (sexualisierter) Gewalt sowie bei großer struktureller Veränderung (bspw. großer Teil des Teams/Leitung wechselt, Veränderung der Zielgruppe). Stabsstelle Prävention wird bei Bedarf

angefragt bzgl. sach- und fachgerechter Beurteilung des Schutzkonzeptes

4.5 Vernetzung und Transparenz

Als Schwerpunkteinrichtung des Kath. Familienzentrums verpflichteten wir uns bereits vor Jahren mit unseren Kooperationspartnern und mit den verschiedensten Fachstellen noch enger zusammenzuarbeiten und die gemeinsamen Synergien fachlich zu nutzen.

Wir möchten Familien vor Ort konkrete Hilfsangebote und Unterstützung in ihren Fragen, Sorgen und Wünschen geben und ein Ort der Begegnung sein. Bei der Betreuung, der Bildung; der Beratung zur Seite stehen.

Das Katholische Familienzentrum Moitzfeld |Bensberg besteht aus einem Verbund von drei Kindertageseinrichtungen.

Katholische Kindertagesstätte St. Joseph-Moitzfeld

Katholische Kindertagesstätte St. Nikolaus Bensberg

Caritas Kita Bensberg

Unterstützt werden wir dabei von den verschiedensten Kooperationspartnern.

Siehe Link Webseite Kath.-Fam-

4.5.1 Zusammenwirken von Behörden und spezialisierter Fachberatung

Wir arbeiten mit den verschiedenen Behörden und spezialisierter Fachberatung zusammen. Je nach Situation und Themen können dies beispielsweise sein:

- **-Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach:** Aufnahme Kindern mit und ohne Inklusionsbedarf, Meldungen nach § 8a, Beschwerden von Eltern, Bedarfsanpassung der Jugendhilfeplanung, Fragen der räumlichen und sachlichen Ausstattung der Kindertagesstätte, usw. <https://www.bergischgladbach.de/betreuung-fuer-kinder-und-jugendliche.aspx>
- **Kinderschutzbund Bergisch Gladbach:** Zusammenarbeit mit der insoweit erfahrenen Fachkraft, Vermittlung zur Kleiderkammer, Teilnahme am „Runden Tisch Kinderschutz“, <https://www.dksb-rheinberg.de/>
- **Frühe Hilfen:** Teilnahme am Arbeitskreis Frühe Hilfen, Vermittlung von Hilfsangeboten an Familien, Weiterleiten an Informationen. <https://www.bergischgladbach.de/fruehe-hilfen.aspx>
- **Fachberatung des Diözesan Caritas Verbandes:** Klärung von Fragen der Aufsichtspflicht und Mindestbesetzung- Pädagogische Fachberatung <https://www.katholische-kindergaerten.de/fachportal/ueber-uns>
- **Erzbistum Köln – Generalvikariat, Hauptabteilung Seelsorge, Abteilung Bildung und Dialog**

Das Erzbistum Köln hat verbindliche Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen getroffen. Das Erzbistum Köln setzt seit 2011 verbindliche Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in all seinen Einrichtungen und Diensten um.

https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/praevention/

4.5.2 Externe Beratungsstellen

Bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe besteht ein Beratungsanspruch nach § 8b Abs. 1 SGB VIII durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (im Weiteren IsoFA genannt)

IsoFa wird über den Kinderschutzordner bekanntgemacht, dieser steht für ALLE Mitarbeiter frei zugänglich im Büro der Leitung.

Allgemeine Informationen und Beratungsstellen zu (sexualisierter) Gewalt:

https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/betroffene/

<https://Zartbitter e.V. - Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen>

https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/beratungsstellen/

Es besteht die Möglichkeit über die Kooperationspartner des Familienzentrums Moitzfeld/Bensberg, die Kath. Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle oder die Kath. Erziehungsberatungsstelle Bergisch Gladbach eine kurzfristige Beratung zu erhalten.

5. EINRICHTUNGSSPEZIFISCHE PRÄVENTIONSMASSNAHMEN

Kindeswohl bedeutet für uns, dass uns das Wohl des Kindes am Herzen liegt. Wir tragen dafür Sorge, dass das Kind körperlich, seelisch und gesundheitlich unversehrt ist, für sein Wohl gesorgt wird und es in seinem Entwicklungsprozess förderlich unterstützt wird. Alle Mitarbeiter wurden aus diesem Grund vom Erzbistum Köln sehr umfassend im Bereich Prävention und Kinderschutz geschult und nehmen ihre Aufgaben sehr ernst, dass Wohl des jeweiligen Kinder stets im Blick zu halten und sich ihrer professionellen Aufgabe bewusst zu machen.

5.1 Risikoanalyse und daraus resultierende Maßnahmen

Die Risikoanalyse zeigt Situationen auf, in denen die pädagogischen Fachkräfte eine gewisse Macht haben. Dies gilt es zu reflektieren und sich bewusst zu machen. Es geht darum, einen achtsamen und wertschätzenden Umgang mit den Kindern zu pflegen und machtvollen Positionen aufgrund der Situation oder des Erwachsenseins nicht auszunutzen. Außerdem geht es bei der Risikoanalyse um eine Enttabuisierung und Sensibilisierung. Es soll ein geteiltes, gemeinsames Verständnis für „Risikosituationen“ erarbeitet und eine sich daraus ergebende Umgangsweise entwickelt werden. Es ist das Anliegen der Einrichtung, mit Aufmerksamkeit und Objektivität, Alltagssituationen und Räumlichkeiten auf Risiken zu untersuchen und Maßnahmen zum professionellen Umgang und zur Gefahrenminimierung festzulegen. Die Risiken bestimmter Situationen zu benennen, ist ein wichtiger Bestandteil unserer Transparenz. Wichtig ist, sich der Gefahren bewusst zu sein und eine Kultur und ein Klima in der Einrichtung zu schaffen und beizubehalten, welche Offenheit und

Ehrlichkeit ermöglicht. Die folgenden Situationen verdienen im Rahmen einer solchen Risikoanalyse aus unserer Sicht eine besondere Betrachtung.

Mögliche Risikofaktoren durch räumliche und organisatorische Strukturen in unsere Kita können sein:

- personelle Engpässe durch Urlaub, Krankheit,
- mangelnde Kommunikation im Team,
- Grundriss der Kita beachten (Turnhalle ist im Untergeschoss) Es gibt Nischen, in denen ein räumlicher Rückzug möglich ist)
- Praktikanten, ehrenamtliche Helfer,
- Wickeln und Unterstützung beim Toilettengang,
- Baden,
- Planung- und Durchführung des pädagogischen Angebots,
- Ausflüge, und Veranstaltungen,
- Bring- und Abholsituation,
- Einzelbetreuung,
- Unfälle verarzten, nur die Fachkräfte
- Übergabe, die Kinder entgegennehmen,
- Freiräume für Kinder und Aufsicht
- Begleitung von Toilettengängen
- Mittagsschlaf,
- Fotografieren
- Besonderheiten bei Ausflügen, Übernachtungen, Mitnahme von Kindern
- An- und Ausziehsituationen, Umziehsituationen (außer bei Wickeln u. Toilettengang).
- ...

Mögliche Risikofaktoren auf der pädagogischen Beziehungsebene können sein:

- Handhabung von Nähe u. Distanz, einordnen
- Berührungen, Körperkontakte, Kuscheleinheiten, werden missverstanden
- Körperliches zugewandtes Trösten wird Missverstanden
- in den Arm nehmen,
- Wickeln, ein Kind darf sich eine Erzieherin (Praktikanten nur unter Anleitung der Fachkraft) wünschen, wenn eine erwachsene Person ablehnt.
- Grenzüberschreitungen von Kindern – z.B. sexuelle Übergriffe zwischen Kindern
- Sexualisierte Sprache und verbalisierte Gewalt,
- Aufklärung im Kindergarten (siehe Doktorspiele),
- Umgang mit Geheimnissen.

Dabei ist es aber auch wichtig, im alltäglichen Umgang mit den Kindern, diesen die notwendige Wärme und Geborgenheit zu geben, die Kinder benötigen, um sich wohl- und angenommen zu fühlen und sich in einer vertrauensvollen Umgebung positiv zu entwickeln.

Nachfolgend sollen mit dieser Tabelle einige typische Situationen beispielhaft genannt werden:

Zulässiges Erziehverhalten	Unzulässiges Erziehverhalten
<p>Körperlicher Kontakt aus fachlichen Gründen, wie z.B. in der Pflegesituation: Wickeln oder Begleitung des Toilettengangs der Kinder sprachlich begleiten und auf die Bedürfnisse und Reaktionen des Kindes Rücksicht nehmen (Prinzip: das Kind entscheidet)</p> <p>Wichtig dabei ist ein altersangemessener Umgang mit Scham! Beispiel: Erzieher schließt die Türe beim Wickeln, damit nicht andere Kinder immer wieder den Raum betreten. Die Intimsphäre des Kindes muss berücksichtigt werden.</p> <p>Auch älteren Kindern einen Schutzraum gewähren, bspw. beim Umziehen</p> <p>Vorbild sein in Bezug auf Nähe und Distanz: Körperkontakt und situationsangemessene Berührungen sind wichtig im emotionalen Dialog, insbesondere mit jungen Kindern</p>	<p>Anfassen an Körperteilen, die im Intimbereich liegen</p> <p>Handlungen von Mitarbeitenden, die durch die Absicht motiviert sind, die eigene oder fremde Geschlechtslust zu erregen oder zu befriedigen (z.B. Küssen auf den Mund)</p>
<p>Körperlicher Kontakt aus fachlichen Gründen: emotionaler Dialog, Stressregulation und Trösten: beispielsweise ein kleines Kind tragen oder es leicht schaukeln</p>	<p>Anfassen, Kuscheln wenn das Kind dies nicht einfordert</p>
<p>Eigene Körpergrenzen deutlich machen (sich nicht vom Kind an intimen Stellen anfassen lassen oder küssen lassen), abgrenzen und „Nein“ sagen, z.B. Kleinkind will Erzieherin an die Brust fassen.</p>	<p>Eindeutig sexualbezogene Handlungen an einem Kind sind unzulässig (§176 StGB).</p>
<p>Körperliche Kontakte zur Durchsetzung von Regeln, Anordnungen und zur Wahrung der Aufsicht</p>	<p>Kind in einen Raum einsperren, als Konsequenz auf ein bestimmtes nicht gewünschtes Verhalten seitens des Kindes.</p> <p>Verbale Ebene: Kind anschreien</p> <p>Körperliche Bestrafung: z.B. schlagen oder am Arm stark festhalten</p>

Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung Symptomliste für Kinder im Vorschulalter:

Siehe Anlage 6: Ampelbogen zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindes- wohl Gefährdung

(Erzbistum Köln – „Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Erzbistum Köln“ (Präventionsordnung), August 2015)

- Gefrorener Blick (weit offene Augen in unbeweglichem Gesicht: Kind hat gelernt nicht zu schreien, um nicht erneut bestraft zu werden)
- Emotionslose Reaktion bei Trennung von Eltern
- Mangelndes Vertrauen in wichtige Bezugspersonen
- Übermäßiges Vertrauen in fremde Personen
- Rückzug, kontaktscheues Verhalten
- Entwicklungsrückstand (motorisch, kognitiv, emotional und sozial)
- Bauchschmerzen/ Kopfschmerzen
- Einnässen
- Essstörungen
- Schlafstörungen
- Ängstliches Verhalten (Kind verliert an Selbstbewusstsein)
- Depressive Symptome
- Plötzlich auftretende Sprachstörungen
- Hohe, teilweise unentschuldigte Fehlzeiten
- Kind möchte sich beim Sport oder in anderen Situationen nicht mehr aus- bzw. umziehen
- Davonlaufen
- Aggressives/hyperaktives Verhalten
- Unfallneigung
- Nicht altersgemäßes sexuelles Verhalten (Kind redet über Sex und spielt Situationen nach oder malt sexuelle Situationen)
- Kind hat Probleme mit körperlicher Nähe und Distanz
- Kind zeigt immer wieder Verletzungsspuren (Kratzer, Abschürfungen, Blutergüsse)

Dreistufiges Verdachtsschema

(Erzbistum Köln – „Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Erzbistum Köln“ (Präventionsordnung), August 2015)

Hinweiswert	Was?
<p>Sehr hoher Hinweiswert (direkte oder sehr stark indirekte Beweismittel)</p>	<p>Beobachtung von sexuellen Übergriffen Foto- oder Videoaufnahmen von sexuellen Übergriffen.</p> <p>Spontane unbeeinflusste Handlungsschilderungen eines Kindes, die einen als selbsterlebt geschilderten sexuellen Missbrauch zum Gegenstand haben.</p> <p>Körperliche Auffälligkeiten, wie übertragbare Geschlechtskrankheiten, Bisswunden und Hämatome im Genital- und Brustbereich.</p> <p>Sexuelles Wissen und sexualisiertes Verhalten/ Handlungen, dass nur durch altersunangemessene Erfahrungen entstanden sein kann Täter hat sexuelle Grenzüberschreitungen selbst eingeräumt</p> <p>Täter wurde bei sexuellen Handlungen beobachtet</p>
<p>Mittlerer Hinweiswert (begründeter Verdacht: Die vorliegenden Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel)</p>	<p>unklare verbale Äußerungen des Kindes Sexualisiertes Verhalten,</p> <p>Distanzlosigkeit zu Erwachsenen Verbale Äußerungen des Kindes, die als missbräuchlich gedeutet werden können</p> <p>Weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen (vgl. Symptome)</p>
<p>Schwacher Hinweiswert (vager Verdacht:</p>	<p>Beobachtete Verhaltensauffälligkeiten eines Kindes, auch sexuelle Verhaltensauffälligkeiten.</p>

Es gibt Verdachtsmomente, die „auch“ an sexuellen Missbrauch denken lassen)	
---	--

Anhaltspunkte im Verdachtsfall/Vorgehensweise:

- Sehr reflektiert vorgehen.
- Fakten notieren und am besten (s. Vorlagebogen) bei Schilderung von Beobachtern oder eines Kindes den genauen Wortlaut notieren und dokumentieren.
- Mit den Kollegen aus der Gruppe direkt sprechen.
- Es bedarf viel Vorarbeit, bevor ich die nächsten Instanzen informiere.
- Nicht in Hektik verfallen.
- Die Beratungsstelle des Bistums kann ich jederzeit kontaktieren.
- ➔ Wünschenswert wäre eine regelmäßige, häusliche Reflexion des Erlebten aus dem Kindergartenalltag (insbesondere nach Konfliktsituationen.)

5.1.1 Maßnahmen zu den Risikofaktoren organisatorisch

Durch organisatorische Maßnahmen können Gefährdungen vermieden werden. Als solche Maßnahmen gelten bei uns:

- der Dienstplan ist so gestaltet: nach Gruppengröße/ Alter der Kinder in der Gruppe, mindestens 2 Betreuungspersonen (1. Fachkraft + mindestens eine weitere Fachkraft oder eine weitere verantwortungsvolle weitere erwachsene Aufsichtsperson) die Betreuung gewährleisten.
- pädagogische Angebote werden im Team geplant und durchgeführt.
- die Urlaubsplanung ist so angelegt, dass genügend Personal für die Mindestbesetzung vorhanden ist. Sollte dies nicht der Fall sein, nimmt die Leitung/stellv. Leitung Kontakt mit dem Träger /VL, Elternvertretern um etwaige Lösungswege zu planen (z.B. Reduzierung der Betreuungsstunden etc.)
- die Turnhalle wird nur mit min. 2 Fachkräften mit den Kindern besucht.
- die Wickelbereiche sind in Räume, die vom Gruppenraum aus, jederzeit zugänglich sind und nicht verschließbar.
- es gibt eine Übergabe von Frühdienst an die Gruppen, und von den Gruppen an den Spätdienst.
- es dürfen nur Fachkräfte pflegerische Aufgaben übernehmen. Lediglich Berufspraktikanten in Ausbildung werden unter Anleitung herangeführt.
- Alle Räume der Kita können nicht selbstständig von Kindern verschlossen werden.
- die Eltern müssen anmelden, bzw. schriftlich niederlegen, wenn Ihr Kind von anderen Eltern oder Personen abgeholt werden.
- die Kinder dürfen nicht alleine zur Kita kommen, oder die Kita verlassen. Es muss immer eine Übergabe durch die Erziehungsberechtigten geschehen.

- Die Kinder werden in den Schlafräum durch eine Fachkraft begleitet. Sie verweilt, solange in diesem Raum, bis alle Kinder eingeschlafen sind. Im Anschluss wird durch ein Babyphone das Schlafverhalten beobachtet. Allerdings ist eine regelmäßige Sichtkontrolle /Zeitabstand alle 15 Min. zu gewährleisten, bei der Betreuung von Kindern unter drei Jahren (plötzlicher Atemnot, Kindstod, etc.

5.1.2 Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der pädagogischen Beziehungsebene

Folgende Gelegenheiten ermöglichen eine Nähe Distanzproblem, schließen einen direkten Körperkontakt aber auch nicht aus d.h. Berührungen sind möglich und erfordern eine besondere Achtsamkeit im Umgang.

Risikofaktor	Maßnahmen zu den Risikofaktoren
Generelle Haltung zur Handhabung von Nähe u. Distanz	Ein sensibler Umgang in jeder der Situation, sowie angemessenes und angepasstes Verhalten von Nähe und Distanz ist zu erwarten. Sollte dies bei einem Mitarbeitenden nicht der Falls sein; sprechen wir die Beobachtung durch Fachkräfte/Leitung unmittelbar an und fragen nach der Intention. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Das schließt Freundschaften oder Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern aus.
Berührungen, Körperkontakte, Kuscheleinheiten	Diese sind erlaubt, wenn das Kind ein Bedürfnis danach äußert und diesen Körperkontakt einfordert, z.B. nach dem Schlafen schmiegt sich ein Kind an den Erzieher. Der Kontext muss deutlich erkennbar sein unter Berücksichtigung des Alters und Bedürfnisses des jeweiligen Kindes.
Trösten	Auf die Höhe des Kindes gehen. Klären was braucht das Kind? Ausschließlich, wenn es dem Bedürfnis des Kindes entspricht, dieses in den Arm nehmen. Ggf. Fragen ob es in den Arm genommen werden möchte.
Übergabe Eltern – Kita	Die Eltern übergeben das Kind an die Erzieher. Bei jüngeren Kindern kann eine Übergabe auf den Arm der Erzieherin erfolgen, wenn dies erforderlich ist. z.B. das Kind weint stark und es fordert Hilfe

	durch trösten ein. Kinder mit zunehmendem Alter halten wir nicht fest.
Unfälle	<p>Kinder die sich verletzen, dürfen getröstet werden, wenn diese es zulassen bzw. einfordern. z.B. Hand auf die Schulter legen und fragen ob es Hilfe benötigt und ob es dem Kind gutgeht. Zunächst hilft eine direkte Ansprache und prüfen ob eine körperliche Versorgung von Wunden notwendig ist. Ggf. Rettungsmaßnahmen einleiten.</p> <p>Im Einzelfall unterscheiden was tatsächlich notwendig zu zulässig ist.</p>
Einzelbetreuung durch einen Erzieher	Können sich Situationen ergeben, in denen eine päd. Fachkraft (FK) oder Therapeutin kurzfristig mit einem Kind alleine ist. Dies wird immer abgesprochen und mitgeteilt und ist in einen pädagogischen Kontext eingebunden.
Wickeln	Es wickeln nur päd. Fachkräfte und Erzieher im Anerkennungsjahr. Das Kind darf je nach Gefühlslage entscheiden von wem es gewickelt werden möchte. Die Pflegebereiche sind räumlich getrennt von den Spielbereichen und es besteht mindestens ein Sichtschutz zur Wahrung der Intimsphäre.
Toilettengang bei älteren Kindern (U3 Bereich ebenso),	<p>Entsteht der Eindruck, dass ein Kind Hilfe benötigt, kann die FK ihre Hilfe verbal zum Ausdruck bringen. Reagiert das Kind darauf und fordert Unterstützung ein, so darf diese den Toilettenbereich betreten. Es bietet sich an, dass die FK ihre Handlungsschritte verbal begleitet und das Kind dabei motiviert sich selber zu säubern und durch ihre Ansprache anleitet sich selbst zu säubern.</p> <p>Nach dem Motto von Maria Montessori „Hilf mir es selbst zu tun“ unterstützen wir die Kinder beim Trocken werden. Geben aber nur so viel Hilfe wie nötig.</p> <p>Die Kinder sollen die Zeit zum Trocken werden bekommen, die sie brauchen, ggf. gehen wir mit den Eltern in ein Gespräch, wenn zu viel Druck auf das Kinder einwirkt.</p>

Baden auf dem Außengelände, in Hochsommerzeiten	Nur mit Badehose oder Schwimmwindel. Die Eltern werden zuvor per Aushang darüber in Kenntnis gesetzt, dass an einem bestimmten Tag ein Badetag eingeplant ist. Die Erzieher bleiben bekleidet!
Sexuelle Aufklärung	Diese erfolgt ausschließlich Situationsgebunden und ggf. in Rücksprache mit den Eltern, z.B. Kind/er interessieren sich vermehrt für Geschlechtsteile oder stellen offen Fragen und möchten antworten. Altersgemäße Erläuterungen zur Beantwortung von Fragen sind zulässig. Hilfestellungen bieten aussagekräftige Kinderliteratur und Projektstage, die initiiert werden können. In solchen Fällen werden Eltern vorweg über pädagogische Inhalte informiert um Transparent mit der Situation zu sein und auch hier offene Fragen Raum zu geben.
Fotografieren	Wir fotografieren nur mit der Kita Kamera. Diese Aufnahmen werden über einen kommerziellen Fotodienst entwickelt. Aufnahmen auf privaten Handys sind untersagt. Es wird nur zu Kita Zwecken fotografiert um die Entwicklung einzelner Kinder zu dokumentieren (Portfolioarbeit). Eltern erteilten uns vorab eine schriftliche Erlaubnis.
Abhol- und Bringzeit	Die Kinder werden nur an Abholberechtigte Personen übergeben. Die Übergabe erfolgt ausschließlich im direkten Kontakt. Wir geben wichtige Informationen weiter bzw. nehmen Sie von den Eltern auf. Hier kann es vorkommen, dass Eltern uns das Kind von Arm zu Arm übergeben. In der Regel stellen wir das Kind gemeinsam auf den Boden und führen es in die Gruppe. Sollte es notwendig sein, dass weiterhin getröstet wird, setzen wir uns gemeinsam auf einen Stuhl. Das Kind kann dabei auf dem Schoß der Erzieher sitzen. Bestenfalls gleich neben dem Erzieher für die kurze Dauer des Ankommens.
Umgang mit Geheimnissen	Geheimnisse von Kindern dürfen nur insoweit gelten, dass das Kindeswohl nicht

	gefährdet ist. Mitarbeitende geben an Kinder keine Geheimnisse weiter.
An- und Ausziehen, Umziehsituationen	Dies passiert täglich. Die pädagogische Haltung hierbei ist, Hilf es mir selbst zu tun. Die Erzieher begleitet das Kind aktiv und unterstützt es nur so weit wie erforderlich ist.

5.2 Beteiligung und Beschwerde

5.2.1 Kinderrechte

→siehe Konzeption

5.2.2 Partizipation

→siehe Konzeption

5.2.3 Beschwerdemöglichkeiten

→siehe Konzeption

5.2.4 Sexuelle Bildung/Sexualpädagogisches Konzept

→siehe Konzeption

5.3 Weitere Präventionsangebote - unsere präventive Arbeit mit Kindern

Siehe Anhang 7: Mut tut Gut Kurs

Es erscheint uns außerordentlich wichtig zu betonen, dass neben dem notwendigen Wissen über den angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz, die zulässige Verhaltensweisen in den Blick genommen werden müssen. Mit dem Ziel, das kindliche Selbstvertrauen konkret zu stärken. So sorgen wir mit einem angemessenen pädagogischen Verhalten dafür das **Selbstvertrauen wachsen** kann:

→bei Kindern unter 3 Jahren und über 3 Jahren:

- sichere Bindung gewährleisten,
- Partizipation im Alltag,
- Lob und Anerkennung
- respektvoller Umgang untereinander (auch im Team!)
- das Handeln des Kindes gemeinsam sprachlich reflektieren d.h. „groß machen“
- Grundsätzlich: dem Kind etwas zutrauen, ernstnehmen, Vorbild sein, Sicherheit geben
- Positiv zugewandt sein und Unterstützung geben eigene Handlungsstrategien zu entwickeln.

Wir sorgen im Alltag für einen **angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz:**

→bei Kindern unter 3 Jahren achten wir insbesondere auf...

- Reaktionen des Kindes/der Kinder
- Mimik und Gestik (von beiden Seiten)

→bei Kindern über 3 Jahre achten wir insbesondere auf:

- verbal geäußerte Grenzen
- Bedürfnisse die das Kind äußert
- Reaktionen des Kindes/der Kinder

- Mimik und Gestik (von beiden Seiten)

Wir fördern das soziale und partnerschaftliche Verhalten des Kindes konkret unter **Berücksichtigung der individuellen familiären und kulturellen Vorerfahrungen** des Kindes:

- durch den Austausch mit den Eltern und das Leben der Erziehungspartnerschaft, Transparenz, Empathie, Kommunikation, positive Bestärkung
- bei den U3 Kindern das Berücksichtigen der Mimik und Gestik
- Verhalten reflektieren im kollegialen Austausch
- Partizipation leben,
- den Kindern zutrauen Verantwortung für ihr eigenes Handeln zu übernehmen.

Wir begleiten im pädagogischen Alltag die **Förderung der Sinne und des positiven Körpergefühls der Kinder:**

- Kinder unter 3 Jahren: entsprechende Angebote/Projekte zur Sinneswahrnehmung, z.B. matschen-, taktile Erfahrungen, Musik
- Kinder über 3 Jahren: Fein und Grobmotorik (z.B., Perlen auffädeln etc.)

5.4 Zusammenarbeit mit Eltern

→siehe Konzeption

5.5 Zusammenarbeit im Team

Achtsamkeit, konstruktives Fehlermanagement und kollegiale Beratung

Wir sind bestrebt eine Kultur der Achtsamkeit zu leben. Dies bedeutet, dass wir auch achtsam und grenzwahrend unter den Mitarbeitenden umgehen. Dies beinhaltet einen respektvollen Umgang und die Würde wählender Umgang miteinander. Wir leben einen konstruktiven Umgang mit Fehlern. Erkannte Fehler werden reflektiert, bearbeitet und führen zu einer verbesserten Qualität unserer Arbeit. Dabei helfen sachlicher und konstruktiver Umgang mit Fehlern, kollegiale Fallbesprechungen, Gewaltfreie Kommunikation, eine offene Fehlerkultur (Wahrnehmung und Ansprechen von Fehlern) als Hilfsmittel.

siehe Konzeption

6. INTERVENTION BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG IN DER EINRICHTUNG

Bei einem vagen, begründeten oder erhärteten Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern braucht es eine entsprechende Intervention. Tritt ein solcher Fall in einem Kindergarten auf, ist es wichtig, auf entsprechende Vorgehensweisen und Verfahrensabläufe zurückgreifen zu können, die vorab in einem sogenannten Handlungsplan festgehalten wurden. Ein Handlungsplan bietet den Beschäftigten und der Leitung in einem Moment großer, mitunter krisenhafter Unsicherheit und Emotionalität Orientierungshilfen zu Maßnahmen der Intervention. Von Bedeutung ist dabei der Datenschutz. Gleichzeitig sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten zu wahren – nur so kann eine Verunsicherung der Mitarbeiter und der Eltern vermieden, sowie ungerechtfertigten Verdächtigungen vorgebeugt werden. Der Handlungsplan berücksichtigt

unterschiedliche Stufen der Intervention bezüglich Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen oder strafrechtlich relevanten Handlungen. Dabei wird unterschieden, zwischen

- Verdachtsfälle, die sich außerhalb der Einrichtung ereignen, indem sexualisierte Gewalt durch Eltern, Angehörige oder anderen Bezugspersonen ausgeführt wird.
- Verdachtsfälle, die sich innerhalb der Einrichtung ereignen, indem Grenzverletzungen und/oder Übergriffe durch Mitarbeiter, Vorgesetzte wie Einrichtungsleitung bzw. anderweitig eingebundene Personen ausgeführt werden. Dabei ist zu differenzieren, ob ein Kind von (sexueller) Gewalt durch einen Mitarbeiter erzählt oder ein Mitarbeiter durch Wahrnehmung und/oder Information durch Dritte darauf aufmerksam wird. Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt können einen Menschen nachhaltig an Leib und Seele schädigen. Deshalb ist eine klare Haltung der Mitarbeiter zu jeder Art von Grenzverletzungen, sexueller Übergriffigkeit und sexualisierter Gewalt erforderlich. Dazu gehören
- Grenzüberschreitendes Verhalten durch ein andere(s) Kind(er)

6.1 Interventionen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten durch einen Erwachsenen

6.1.1 Wahrnehmung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung

Unsere Mitarbeitenden sind durch Präventionsschulungen, Vertiefungsseminare und Teamgespräche sensibilisiert für Situationen die einen Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung darstellen. Nachdem eine solche Situation wahrgenommen wird, entscheiden die Fachkräfte zusammen mit der Leitung welche Schritte unternommen werden. Auf jeden Fall wird die Situation in einem standardisierten Dokumentationsbogen festgehalten (siehe Anlage).

6.1.2 Aufgaben des Mitarbeitenden

Die Aufgabe der Mitarbeitenden ist es die Beobachtungen neutral und wertfrei, zeitnah zu dokumentieren. Die Beobachtungen müssen unverzüglich an eine zuständige Person (z.B. Leitung, Stellvertretende Leitung oder Trägerverantwortlicher weitergeben werden. In der Situation ist unverzüglich mit der zuständigen Person zu entscheiden, ob das Kindeswohl akut sichergestellt werden muss.

6.1.3 Aufgaben der Leitung

Die Aufgabe der Leitung ist es, die erhaltenen Informationen zu dokumentieren und an den zuständigen Trägerverantwortlichen weitergeben. Sie trägt dafür Sorge, dass das Kindeswohl akut sichergestellt wird.

6.1.4 Aufgaben des Trägers

Der Träger ist dafür verantwortlich, dass der Interventionsprozess koordiniert wird. Er sorgt für die Sicherstellung des Informationsflusses. Er meldet gemäß §47 SGB VIII den Fall dem Referat Kinderschutz bei Diözesan Caritasverband und dem LVR.

Ein transparenter Prozessablauf sorgt für alle Beteiligten für Sicherheit und beugt Unsicherheiten vor. Im nachfolgenden Diagramm sind die verschiedenen Handlungsschritte, was im Falle eines Verdachtsfalls geschieht und wie der Prozessablauf ist, dargestellt.

6.1.5 Einbezug weiterer Stellen

Weitere Stellen die mit einzubeziehen sind (es liegt kein sexueller Missbrauch vor):

- Fachberatungsstelle Kinderschutz (insofern erfahrene Fachkraft)
Bensbergerstr. 133, 51469 Bergisch Gladbach,
Tel: 02203/39924,
- Die Präventionsfachkraft der Kirchengemeinde, Violetta Gerlach, Stahlhutstraße,
51429 Bergisch Gladbach
- Der Referent der Koordinierungsstelle Kinderschutz des Diözesan Caritasverbandes,
Tel: 0221/2010-358; 015122153086; kinderschutz@caritasnet.de
- Das Erzbistum Köln hat am 12.04.2022 darüber informiert, dass seit dem 01.04.2022 eine neue beauftragte Ansprechperson für Betroffene von sexuellem Missbrauch tätig ist.
- Die aktuellen Ansprechpersonen sind (in alphabetischer Reihenfolge) somit jetzt:
- Herr Peter Binot, Kriminalhauptkommissar a.D., Psychologischer Berater & Coach
Mobil:01722901534
E-Mail: Peter.Binot@Erzbistum-Koeln.de
- **Neu:** Frau Tatjana Siepe, Masc. Psychologin
Mobil:0172 2901248, E-Mail: Tatjana.Siepe@Erzbistum-Koeln.de

6.1.6 Meldewege

Die Mitarbeitenden sind bei einem Verdachtsfall dazu verpflichtet, die Leitung bzw. Verantwortliche Personen innerhalb der Kita zu informieren. Die Information über die Beobachtung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung, erfolgt zunächst mündlich, wird aber schriftlich durch die Leitung fixiert. Die Leitung informiert den Träger über den Verdachtsfall und bildet ein Fall- Team bestehend aus den verantwortlichen Fachkräften und der Leitung, die immer mit eingebunden sein muss. Die Leitung setzt sich parallel mit der insofern erfahrenen Fachkraft in Verbindung und spricht weitere Schritte mit dieser ab. Wenn eine Meldung an das Jugendamt (siehe Anlage) erforderlich ist wird diese per Fax an das zuständige Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach gesendet.

Folgende Ansprechpartner sind in der Kindertagesstätte verantwortlich:

- Christine Klein, Leitung
- Eveline Wodtke stell. Leitung

6.1.7 Dokumentation und Datenschutz

Folgende Dokumente werden genutzt:

- Dokumentationsbogen für die Kindertageseinrichtung oder den Träger der Einrichtung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten durch Beschäftigte oder andere Erwachsene in der Kita
- Beobachtungsbogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdende Ereignisse
- Erstmeldung der Einrichtung an den Träger Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes (Fehl-) Verhalten in Kitas
- Protokollbogen
- Erstmeldung des Trägers an Fachberatung oder Koordinierungsstelle Kinderschutz Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes (Fehl-) Verhalten in Kitas

Diese Vorlagen für diese Dokumente sind im Kinderschutzordner im Büro unter 5.6 Prävention abgelegt. Derselbe Ordner findet sich im Bürocomputer unter Kinderschutzkonzept 5.6.

Die Leitung und stellvertretende Leitung kennen die Ordner und das Büroordnungssystem.

Regelmäßige Bürobesprechungen (1x wöchentlich) zwischen Leitung und Stellv. sorgen für eine Informationsweitergabe, auch bezüglich abgelegter Dokumente

Die Dokumentationsformulare werden in der Kinderakte des Büros in einem verschlossenen Schrank aufbewahrt. Die Mitarbeitenden haben alle eine Datenschutzfortbildung erfolgreich abgeschlossen.

Der Schutz persönlicher Daten ist ein wichtiger Bestandteil des Persönlichkeitsschutzes und unabdingbar für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertageseinrichtung. Er findet allerdings dort seine Grenze, wo der Kinderschutz berührt ist. Dies bedeutet, dass der Kinderschutz Vorrang vor Datenschutz hat.

6.1.8 Krisenkommunikation

In einer Krise geben Klare Kommunikationsweg allen Beteiligten Sicherheit. Folgende Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten gibt es in einer Krisensituation:

Verantwortlich	Verfahren und Kommunikationswege bei gewichtigen Anhaltspunkten eines Übergriffs oder sexuellen Missbrauch
----------------	--

			durch einen Mitarbeitenden oder neben- bzw. ehrenamtlich Tätigen der Einrichtung oder des Trägers		
MA	Ltg	Träger	Schritt 1 Erkennen/Aufnehmen (Fremdmeldung) und Dokumentieren von Anhaltspunkten eines Übergriffes oder sexuellen Missbrauchs durch einen Mitarbeitenden oder ehrenamtlichen Tätigen in der Einrichtung.		
X			Schritt 2 Information an die Leitung		
	X		Schritt 3 Einrichtungsleitung sorgt für Trennung Opfer-Leitung		
X	X		Akutfall? Ja→	Krankenhaus, Polizei	
			Schritt 4 Information Träger und beauftragte Ansprechpersonen:		
			Ansprechpersonen koordinieren weiteres Vorgehen. (Gespräche, Opferschutz, Strafanzeige, Öffentlichkeitsarbeit...) Gesetzliche Verantwortung der Leitung nach §8a SGB VIII bleibt unberührt.		
X	X		Liegen zugleich Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung vor? Ja: s.u.	Nein: Bei Erziehungs- und Betreuungs- und Entwicklungsdefiziten auf Inanspruchnahme von Hilfe hinwirken; ansonsten ggfls. weitere Beobachtung	
	X		Schritt 5		

			Einschaltung einer Kinderschutzfachkraft (8a Abs.2 S. 1 SGB VIII) Daten an-/pseudonymisieren		
X	X		Schritt 6 Gespräch mit Eltern/Sorgeberechtigten (§8a Abs. 1 S.2 Abs. 2 SGB)	Entfällt nur, wenn das Kind dadurch gefährdet würde	
			Schritt 7 Ziel: Absprache über Beratung/Hilfe mit Eltern/Sorgeberechtigten		
X	X		Ziele der Vereinbarung erreicht?	Ggfls. weitere Beobachtung	
X	X		Schritt 8 Ggfls. Wiederholung Schritt 4 Gespräch mit Sorgeberechtigten und Hinweis auf notwendige Einschaltung des ASD		
X	X		Verbesserung der Situation? Ja: s.u.	Nein->Ggfls. weitere Beobachtung	
X	X		Schritt 9 Weiterleitung an den ASD bei gleichzeitiger Benachrichtigung der Sorgeberechtigten (§8a Abs. 2 S. 2 SGB VIII)	Information Träger über Meldung ASD (anonymisiert!)	
	X	X	Meldung an den LVR-Betriebserlaubnis (§ 47 SGB VIII) und ggfls. an das Jugendamt nicht vergessen		

Der Leitung kommt für die Kommunikation mit allen Beteiligten in dieser Situation eine entscheidende Rolle zu. Sie koordiniert, dass alle Beteiligten in angemessenem Umfang und Form informiert werden. Zu den Beteiligten/Verantwortlichen gehören:

- für die Informationsweitergabe an Träger,
- die anderen Mitarbeitenden (Briefing),
- die beauftragte Ansprechperson beim Erzbistum,
- der Eltern des/der betroffenen Kind/er

- die Einschaltung der Kinderschutzfachkraft und
- insofern erfahrenen Fachkraft,
- der Elternschaft,
- die Eltern und die Meldung an das Jugendamt, Gespräche mit Eltern/Sorgeberechtigten.

Auf Anfragen von außen müssen alle Mitarbeitenden an die Leitung/ den Träger verweisen.

6.1.9 Abschluss des Interventionsverfahrens

Das Verfahren wird durch den Träger in Abstimmung mit der Leitung und den zuständigen Behörden abgeschlossen, wenn alle notwendigen Prozessschritte durchgeführt wurde (siehe Schritt 9 Krisenkommunikation). Als Bedingung hierfür muss erfüllt sein, dass keine Gefährdung mehr durch den Täter hervorgeht und alle Maßnahmen eingeleitet wurden, um den Vorfall zu be- und verarbeiten. Über den Abschluss des Interventionsverfahrens müssen alle Beteiligten in Angemessener Form informiert werden.

6.1.10 Rehabilitation

Im Falle einer unbegründeten Beschuldigung eines Mitarbeitenden können unterschiedliche der Situation angemessene Maßnahmen der Rehabilitation des Betroffenen dienen. Dies können beispielsweise sein:

- ein Elternbrief,
- ein Elternabend,
- Unterstützungsangebote (z.B. Beratungsangebote).

Je nach Situation ist dem Mitarbeitenden ein Wechseln innerhalb der Kitas im Erzbistum zu ermöglichen.

6.2 Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten unter Kindern

6.2.1 Wahrnehmung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung

Unsere Mitarbeitenden sind durch Präventionsschulungen, Vertiefungsseminare und Teamgespräche sensibilisiert für Situationen die einen Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung darstellen. Nachdem eine solche Situation wahrgenommen wird, entscheiden die Fachkräfte zusammen mit der Leitung welche Schritte unternommen werden. In jeden Fall wird die Situation in einem standardisierten Dokumentationsbogen festgehalten (siehe Anlage).

6.2.2 Aufgabe der Mitarbeitenden

Beobachten die Mitarbeitenden eine Situation unter Kindern, die das Kindeswohl gefährdet, dann müssen diese sofort Einschreiten. Dies kann z. B. in Form von körperlicher oder kurzfristiger räumlicher Trennung der Kinder sein. Die Aufgabe der Mitarbeitenden ist es die Beobachtungen neutral und wertfrei, zeitnah zu dokumentieren. Die Beobachtungen müssen unverzüglich an eine zuständige Person (z.B. Leitung, Stellvertretende Leitung oder Trägerverantwortlicher) weitergeben werden. Gemeinsam mit der Leitung wird entschieden, in welcher Form die Eltern der Kinder von beiden Seiten informiert werden.

6.2.3 Aufgaben der Leitung

Aufgabe der Leitung ist die Koordination und Information an:

- die Kinderschutzfachkraft im Haus,
- die Mitarbeitenden,
- den Träger,
- die betreffenden Eltern,
- die spezialisierte Fachberatung.

6.2.4 Aufgabe des Trägers

Der Träger ist aktiv und verantwortlich in alle Prozessschritte eingebunden. Hier unterstützt er die Leitung und päd. Mitarbeitende bei anstehenden Gesprächen mit den betroffenen Familien oder mit Dritten (z.B. Elterngremien). Er trägt Verantwortung für die Meldung an das Landesjugendamt.

6.2.5 Prozessablauf

Der Prozessablauf bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten unter Kindern. Sieht folgende Prozessschritte vor:

Handlungsschritte bei sexuellem Übergriff durch Kinder

Hat ein sexueller Übergriff unter Kindern stattgefunden, ist es zwingend erforderlich im Sinne des Kinderschutzes zu handeln und zu intervenieren. Wir, als pädagogische Fachkräfte, haben dabei die Aufgabe die Situation pädagogisch und professionell direkt zu bearbeiten. (Wir übernehmen hierbei keine therapeutischen Aufgaben!) Handlungsschritte bei übergriffigem Verhalten:

Schritt 1 - KiTa-Leitung informieren : Mitarbeiter, die eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch andere betreute Kinder wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sind verpflichtet, in jedem Fall die KiTa Leitung zu informieren.

Schritt 2 - Gefahrenpotential intern einschätzen und Sofortmaßnahmen ergreifen: → Interne Einschätzung der Gefahr und Festlegen von Sofortmaßnahmen mit dem

pädagogischen Team, der Leitung und gegebenenfalls weiterer Mitarbeiter – Trägerverantwortlichen, KiTa-Beauftragten, informieren.

Schritt 3 - Gegebenenfalls externe Expertise einholen: Erhärtet die interne Gefährdungsbeurteilung die Ausgangsvermutung, wird empfohlen, eine externe Fachkraft hinzuzuziehen. Mit dieser sind die weiteren Schritte abzustimmen. Ggf. den Sachverhalt weiter prüfen(Diagnostik) Dazu ggf. Gespräche mit: – dem/r des Übergriffs verdächtigen Kind/er – dem betroffenen Kind – ggf. anderen Beteiligten oder Zeugen

Schritt 4 - Sorgeberechtigte einbeziehen: Information und Einbeziehen der Sorgeberechtigten des übergriffigen Kindes (Ausnahme: bei Verdacht auf innerfamiliären Missbrauch) und des gefährdeten Kindes.

- Transparenz schaffen
- Sachverhalt genau benennen
- Sensibel vorgehen
- Kein Bagatellisieren
- Verständnis schaffen
- Vertrauen (wieder) herstellen
- „Not“ der Eltern erkennen und Unterstützung, ggf. durch andere Stellen, anbieten
- Interventionen und weitere Maßnahmen vermitteln und klären Schritt

Schritt 5 - Risikoanalyse abschließen (Gefährdungsbogen zum Schutzauftrag § 8a)

- Einschätzung der Gefahren durch die/den Gefährdenden
- Festlegen von Maßnahmen in Abstimmung mit der „insoweit erfahrenen Kinderschutz- Fachkraft“
- Einschätzung der Kinderwohlgefährdung (§8a) des gefährdeten (betroffenen) Kindes

Schritt 6 - Weitere Maßnahmen einleiten und absichern Umgang mit den Kindern:

Das betroffene Kind hat Vorrang!

- Gespräch mit dem betroffenen „Opfer“-Kind
- Schutz herstellen und bieten
- Situative Parteilichkeit
- Emotionale Zuwendung, trösten
- Dem Kind Glauben schenken
- Stärkung im Alltag bieten. Bei Bestätigung der Gefährdung und der Übergriffe, in Absprache mit den Sorgeberechtigten, abhängig von der Schwere der Folgen, ggf. die Einleitung von Nachsorgemaßnahmen.
- Gespräch mit dem übergriffigen Kind

- Direkt Konfrontation mit dem übergreifigen Verhalten (Fakten klar benennen)
- Klare Bewertung des Verhaltens vornehmen (nicht die Person bewerten)
- Verbot des Verhaltens klar formulieren
- Konsequenzen besprechen und Maßnahmen zum Schutz einleiten
- Einsicht in sein Fehlverhalten fördern
- Ggf. zeitlich begrenzte Maßnahmen zum Schutz einleiten (z.B. Kind darf in bestimmten Spielbereichen nicht spielen, nicht ohne Aufsicht auf die Toilette)
- Einleitung von Unterstützungsmaßnahmen bzw. Nachsorgemaßnahmen, z. B. durch Einbezug des zuständigen Jugendamtes oder anderer Fachstellen.

Schritt 7 – Information an Träger, Mitarbeiter/innen, Elternvertretung, Eltern

- Zunächst Information über das Vorkommnis an KiTa-Leitungsteam und Träger
- Information des pädagogischen Teams
- Information durch Leitung und pädagogische Fachkraft an betroffene Eltern
- Information bzw. Einbeziehung der Elternvertretung (nach Entscheid durch Träger, Leitung, Team und insoweit erfahrene Fachkraft)
- Information der übrigen Eltern nach Abwägen der „schwere“ und Dringlichkeit der Situation. Hier ist die geeignete Form (Elternbrief, Elternabend, Einzelgespräche, wer informiert, usw.) und der richtige Zeitpunkt wichtig.

Schritt 8 - Reflexion des Prozesses und ggfls. Überarbeitung des Kinderschutzkonzeptes und Abschluss

Wichtig für unser Schutzkonzept: Alle Situationen, Übergriffe, Abläufe, Schritte und Verfahrenswege werden protokolliert und dokumentiert

6.2.6 Einbezug weiterer Stellen

Insofern erfahrene Fachkräfte:

- Deutscher Kinderschutzbund Rheinisch Bergischer Kreis e.V.,
Bensbergerstr. 130, 51469 Bergisch Gladbach,
- Evangelische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
Milchborntalweg 4, 51429 Bergisch Gladbach
- Kath. Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder, Paffratherstr. 7-9,
51465 Bergisch Gladbach
- Fachberatung des Diözesan Caritasverbandes, Georgstraße 7, 50676 Köln,
Ansprechpartnerin: Britta Juchem, Fachberaterin Bergisch Gladbach, 0221 2010-
281; britta.juchem@caritasnet.de

6.2.7 Meldewege

Meldewege sind:

1. Mitarbeiter melden der Leitung, wenn Sie Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung beobachtet/wahrgenommen haben,
2. Leitung meldet dem Träger die Information der Beobachtung Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung unter Kindern weiter, und nimmt eine interne Einschätzung im Team vor,
3. Leitung setzt sich mit Insofern erfahrener Fachkraft und Fachberatung in Verbindung und nimmt eine Gefahreneinschätzung nach § 8a SGB VIII vor.
4. Leitung/Fachkräfte informieren die Eltern.
5. Träger/Leitung gibt bei einer Kindeswohlgefährdung eine Meldung nach § 8a an das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach raus
6. Träger gibt eine Meldung nach §47 SGB VIII Betriebserlaubnis an den LVR raus.

6.2.8 Dokumentation und Datenschutz

Folgende Dokumente werden genutzt:

- Dokumentationsbogen für die Kindertageseinrichtung oder den Träger der Einrichtung bei Verdacht auf kindeswohlgefährdendes Verhalten durch Beschäftigte oder andere Erwachsene in der Kita
- Beobachtungsbogen bei Verdacht auf kindeswohlgefährdende Ereignisse
- Erstmeldung der Einrichtung an den Träger Verdacht auf kindeswohlgefährdendes (Fehl-) Verhalten in Kitas
- Protokollbogen
- Erstmeldung des Trägers an Fachberatung oder Koordinierungsstelle Kinderschutz Verdacht auf kindeswohlgefährdendes (Fehl-) Verhalten in Kitas

Diese Vorlagen für diese Dokumente sind im Kinderschutzordner im Büro unter Prävention abgelegt. Derselbe Ordner findet sich im Bürocomputer unter Kinderschutzkonzept auf dem Desktop.

Die Leitung und stellvertretende Leitung kennen die Ordner und das Büroordnungssystem.

Als Datenschutzkriterium gilt, dass alle Unterlagen in verschlossenen Schränken aufbewahrt werden müssen.

Regelmäßige Bürobesprechungen (1x wöchentlich) zwischen Leitung und Stellv. sorgen für eine Informationsweitergabe, auch bezüglich abgelegter Dokumente

Die Dokumentationsformulare werden in der Kinderakte des Büros in einem verschlossenen Schrank aufbewahrt. Die Mitarbeitenden haben alle eine Datenschutzfortbildung erfolgreich abgeschlossen.

6.2.9 Krisenkommunikation

In einer Krise geben Klare Kommunikationsweg allen Beteiligten Sicherheit. Folgende Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten gibt es in einer Krisensituation:

Verantwortlich			Verfahren und Kommunikationswege bei gewichtigen Anhaltspunkten eines Übergriffs oder sexuellen Missbrauch durch einen Mitarbeitenden oder neben- bzw. ehrenamtlich Tätigen der Einrichtung oder des Trägers		
MA X	Ltg.	Träger	Schritt 1 Erkennen/Aufnehmen (Fremdmeldung) und Dokumentieren von Anhaltspunkten eines Übergriffes oder sexuellen Missbrauchs durch einen Mitarbeitenden oder ehrenamtlichen Tätigen in der Einrichtung.		
X			Schritt 2 Information an die Leitung		
	X		Schritt 3 Einrichtungsleitung sorgt für Trennung Opfer-Leitung		
X	X		Akutfall? Ja →	Krankenhaus, Polizei	
X	X		Schritt 4 Information Träger und beauftragte Ansprechpersonen:		
			Ansprechpersonen koordinieren weiteres Vorgehen. (Gespräche, Opferschutz, Strafanzeige, Öffentlichkeitsarbeit...) Gesetzliche Verantwortung der Leitung nach §8a SGB VIII bleibt unberührt.		
X	X		Liegen zugleich Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung vor? Ja: s.u.	Nein: Bei Erziehungs- und Betreuungs- und Entwicklungsdefiziten auf Inanspruchnahme von Hilfe hinwirken;	

				ansonsten ggfls. weitere Beobachtung	
	X		Schritt 5 Einschaltung einer Kinderschutzfachkraft (8a Abs.2 S. 1 SGB VIII) Daten an- /pseudonymisieren		
X	X		Schritt 6 Gespräch mit Eltern/Sorgeberechtigten (§8a Abs. 1 S.2 Abs. 2 SGB)	Entfällt nur, wenn das Kind dadurch gefährdet würde	
			Schritt 7 Ziel: Absprache über Beratung/Hilfe mit Eltern/Sorgeberechtigten		
X	X		Ziele der Vereinbarung erreicht?	Ggfls. weitere Beobachtung	
X	X		Schritt 8 Ggfls. Wiederholung Schritt 4 Gespräch mit Sorgeberechtigten und Hinweis auf notwendige Einschaltung des ASD		
X	X		Verbesserung der Situation? Ja: s.u.	Nein->: Ggfls. weitere Beobachtung	
X	X		Schritt 9 Weiterleitung an den ASD bei gleichzeitiger Benachrichtigung der Sorgeberechtigten (§8a Abs. 2 S. 2 SGB VIII)	Information Träger über Meldung ASD (anonymisiert!)	
	X	X	Meldung an der LVR- Betriebserlaubnis (§ 47 SGB VIII) und ggfls. an das Jugendamt nicht vergessen		

Der Leitung kommt für die Kommunikation mit allen Beteiligten in dieser Situation eine entscheidende Rolle zu. Sie koordiniert, dass alle Beteiligten in angemessenem Umfang und Form informiert werden. Zu den Beteiligten/Verantwortlichen gehören:

- für die Informationsweitergabe an Träger,
- die anderen Mitarbeitenden (Briefing),

- die beauftragte Ansprechperson beim Erzbistum,
- der Eltern des/das betroffene Kind/er
- die Einschaltung der Kinderschutzfachkraft und
- insofern erfahrenen Fachkraft,
- der Elternschaft,
- die Eltern und die Meldung an das Jugendamt, Gespräche mit Eltern/Sorgeberechtigten.

Auf Anfragen von außen müssen alle Mitarbeitenden an die Leitung/ den Träger verweisen.

6.2.9.1 Abschluss des Interventionsverfahrens

Das Interventionsverfahren ist abgeschlossen, wenn die Meldung beim Jugendamt und eine Meldung bei LVR stattgefunden und eine Verbesserung der Situation eingetreten ist und für eine Nachhaltige Aufarbeitung (z.B. Beratung, Hilfsangebote) erfolgt ist.

7. NACHHALTIGE AUFARBEITUNG

7.1 NACHHALTIGE AUFARBEITUNG MIT BETROFFENEN KINDERN

Die betroffenen Kinder benötigen eine sensible Beobachtung und Begleitung durch die Fachkräfte. Es muss im Blick behalten werden welche Bedürfnisse die Kinder verbal/nonverbal äußern. Des Weiteren steht die Ermittlung von Unterstützungsbedarfen im Vordergrund. Beispielsweise kann die Vermittlung einer Beratung oder die Anbindung von Hilfesystemen angebracht sein. Ein enger Austausch mit den Eltern durch Elternabende, Gesprächsangebote, wie dem Austausch über das Verhalten des Kindes und mögliche Auswirkungen sind als Angebot vorhanden.

7.2 Nachhaltige Aufarbeitung mit der Kindergruppe

Im Vordergrund stehen die Beobachtung und Sensibilisierung für die gesamte Kindergruppe. Sollten die Fachkräfte Verhaltensauffälligkeiten, Ausgrenzungen bei den Kindern registrieren, sollten kindgerechte Maßnahmen im Team besprochen und mit den Eltern kommuniziert und daraufhin umgesetzt werden.

7.3 Nachhaltige Aufarbeitung mit den Eltern

Es gilt zu reflektieren, wie die Kommunikation mit den beteiligten Eltern im Rahmen des Interventionsprozesses war. Sind Dinge zu Tage getreten, die vorher nicht sichtbar waren? Weiterhin ist festzustellen, welche Auswirkungen der Vorfall und die Interventionen auf die Erziehungspartnerschaft haben. Das Team sollte sich die Frage stellen, welchen weiteren Unterstützungsbedarf die Eltern haben und welche Maßnahmen daraus resultieren. Hier können auch Kooperationspartner des Familienzentrums eine Rolle spielen, z.B. Elternabende zu bestimmten Themen anbieten.

7.4 Nachhaltige Aufarbeitung im Team

Die Klärung welche Maßnahmen das Team braucht, um weiterhin professionell (zusammen) arbeiten zu können ist eine wichtige Aufgabe. Sorgfältig muss beobachtet werden welche Auswirkungen der Vorfall auf das Gesamtteam hat und welche Angebote für das Team daraus resultieren. Ggf. muss eine Hilfestellung von außen erfolgen.

7.5 Erneute Risikoanalyse zu den Bedingungen des Vorfalls

Nach einem Vorfall wird die Risikoanalyse mit den neuen Erkenntnissen neu Betrachtet. Sind weitere Risikofaktoren zu Tage getreten, werden die Schutzmaßnahmen daraufhin überarbeitet bzw. ergänzt.

7.6 Reflexion des Interventionsprozesses

Sollte es zu einem Verfahren im Rahmen des Kinderschutzes kommen, so ist die Reflexion des Interventionsprozesses notwendig. Folgende Fragen können dabei hilfreich sein:

- Wo gab es Stolpersteine?
- Was hat gut funktioniert?
- Sind die vereinbarten Prozessabläufe eingehalten worden oder gab es Abweichungen?
Wenn ja, aus welchem Anlass?

Welche Schlussfolgerungen werden daraus für zukünftige Prozesse gezogen und was muss in der Kinderschutzkonzeption verändert werden?

8. VERFAHRENSABLAUG BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG GEM. 8A SGB VIII

8.1 Kinderschutz-eine Aufgabe der Kindertageseinrichtung

Die Kindertagesstätte ist gem. § 8a SGB VIII verpflichtet den Kinderschutz umzusetzen. Verantwortlich sind alle Pädagogischen Fachkräfte, sowie die Leitung, stellv. Leitung und der Träger. Der Leitung der Tagesstätte kommt eine besondere Verantwortung zu, weil sie in alle den Kinderschutz betreffenden Angelegenheiten eingebunden sein muss und für den ordnungsgemäßen Prozessablauf, die Dokumentation sowie die Einbindung von externen Fachkräften (z.B. insofern erfahrene Fachkräfte) Verantwortung trägt.

8.2 Vereinbarung zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung

Die Vereinbarung nach § 8a und § 72a SGB VIII zwischen dem Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach und dem Kirchengemeindeverband Bensberg/Moitzfeld wurde am 11.08.2014 geschlossen.

Die Mitarbeitenden erhalten die Informationen über diese Vereinbarung im Rahmen einer Dienstbesprechung zu Beginn des neuen Kita Jahres. Neue Mitarbeitende erhalten die

Information innerhalb der ersten Arbeitswoche. Zudem unterschreiben sie den Verhaltenskodex und werden für eine Präventionsschulung angemeldet.

8.3 Verfahrensablauf

Anlage 9. Verfahrensablauf



Anlage 9
Verfahrensablauf.pc

Anlage 10: Dokumentationsbogen für die Kindertageseinrichtung oder den Träger der Einrichtung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten durch Beschäftigte oder andere Erwachsene in der Kita

8.4 Beratungsanspruch und Beratungsmöglichkeiten

- Deutscher Kinderschutzbund Rheinisch Bergischer Kreis e.V, Bensbergerstr. 130, 51469 Bergisch Gladbach,
- Evangelische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, Milchborntalweg 4, 51429 Bergisch Gladbach
- Kath. Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder, Paffratherstr. 7-9, 51465 Bergisch Gladbach

8.5 Musterdokumente und Tools

Mit dem Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach wurde vertraglich eine Vereinbarung zum Kinderschutz abgeschlossen.

8.6 Datenschutz

Der Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sieht eine Reihe von Datenschutzbestimmungen vor, die im Folgenden aufgeführt sind:

Welche Datenschutzbestimmung muss beachtet werden?	Wie werden die Datenschutzbestimmungen von unseren Mitarbeitenden umgesetzt?	Gesetzliche Grundlage
(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen	Werden von den Mitarbeitenden unsere Kindertagesstätte Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung festgestellt, sind sie verpflichtet durch festgelegte Verfahrensschritte (siehe...) zu prüfen, ob eine Meldung nach §8a an das zuständige Jugendamt gemacht werden muss. Bei der Gefahreneinschätzung wird die insoweit erfahrene Fachkraft des Kinderschutzbundes Bergisch Gladbach beratend hinzugezogen.	§ 8a Abs. 4 SGB VIII

<p>eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,</p> <p>2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie</p> <p>3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.</p>	<p>Werden Anhaltspunkte der insofern erfahrenen Fachkraft von den Mitarbeitenden unserer Kita in Wahrnehmung ihres Schutzauftrages nach §8a, Abs. 2 SGB VIII mitgeteilt, ist dies datenschutzrechtlich zulässig, allerdings sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren.</p> <p>In unserer Gefährdungsanalyse wird auch die Einbeziehung von Eltern und Kinder berücksichtigt.</p>	
<p>Jeder hat Anspruch darauf, dass Einzelangaben über seine persönlichen und sachlichen Verhältnisse als Sozialgeheimnis gewahrt und nicht unbefugt offenbart werden.</p>	<p>Die Daten werden in verschlossenen Schränken im Büro aufbewahrt. Nur nach Vorheriger Schriftlicher Einverständnis der Eltern und Information - wofür die Einzelangaben benötigt werden (z.B. Gruppenlisten) - dürfen Daten an andere Eltern weitergegeben werden.</p>	§35 SGB I
<p>Eine Erhebung von Sozialdaten ist zulässig, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Personenbezogene Daten sind grundsätzlich bei dem Betroffenen selbst zu erheben. Ausnahmen sind ohne Mitwirkung des Betroffenen erlaubt, wenn eine gesetzliche Vorschrift dies vorschreibt oder erlaubt.</p>	<p>Es dürfen von den Eltern nur die Daten (z.B. Name, Adresse, Telefonnummer) erhoben werden, die zur Erfüllung der Aufgabe der Kita erforderlich sind. Personenbezogene Daten dürfen von den Mitarbeitenden der Kita nicht weitergegeben werden und müssen bei den Eltern selbst erhoben werden. Nur wenn gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung vorliegen, dürfen Daten z.B. bei einer Meldung an das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach weitergegeben werden.</p>	§§ 62-64 SGB VIII
<p>Die oben genannten Datenschutzgesetze sind auch in dem neuen Kinderschutzgesetz des Landes NRW in § 16 aufgeführt.</p>	<p>siehe oben</p>	§ 16 Landeskinderschutzgesetz

Kooperation und weitere Unterstützungsangebote

Es gibt über das Netzwerk des Familienzentrums Moitzfeld/Bensberg und den Kooperationspartnern eine Vielzahl von Unterstützungsangeboten. Dazu zählen:

- Katholische Erziehungsberatungsstelle e.V.
Paffrather Straße 7-9
51465 Bergisch Gladbach
Leitung: Jens Langer
Tel.: 02202 – 35016
E-Mail.: eb-bergischgladbach@erziehungsberatung.net
- Kath. Beratungsstelle für Ehe-, Familien-und Lebensfragen

Hauptstraße 227
51465 Bergisch Gladbach
Leitung: Franziska Hock

Tel: 0 22 02 - 3 49 18

Fax.: 0 22 02 - 3 06 56

E-Mail:

- Katholische Familienbildungsstätte Bergisch Gladbach

Laurentiusstr. 4-12

51465 Bergisch Gladbach

Leitung: Bettina Göbel

Tel.: 02202 - 936390

Fax.: 02202 - 9363955

E-Mail: info@fbs-gladbach.de

- Netzwerk Frühe Hilfen- Stadt Bergisch Gladbach

Kinder-, Jugend- und Familienförderung

Athanasia Mantziou

Telefon: 02202-142664

E-Mail: a.mantziou@stadt-gl.de

Irene Rüttenauer

Tel. 02202-142671

E-Mail: i.ruettenauer@stadt-gl.de

Des Weiteren stehen wir im Austausch mit den Kinderärzten, Therapeuten- und weiteren Fachstellen für Frühförderung und Familien

9. ZUSAMMENFASSUNG FÜR KONKRETE PRAKTISCHE UMSETZUNG IM ALLTAG

Damit das SK-Gegenstand unseres alltäglichen Handelns ist, haben wir die Thematisierung der Inhalte in regelmäßigen Abständen wie folgt festgelegt.

9.1 Als Teil der alltäglichen Arbeit

Das SK liegt vor in der Einrichtung im Eingangsbereich, auf der Webseite der Kirchengemeinde, Webseite der Kita und ist auf diese Weise in unserer alltäglichen Arbeit präsent. Wir entwickeln eine Haltung und erinnern uns daran (Kultur der Achtsamkeit)

9.2 Als Teil der Dienstgespräche

Einzelne Schwerpunkte des SK sowie Alltagsbeispiele im Zusammenhang mit dem SK werden in Dienstgesprächen aufgegriffen und Kinderschutz seitens der Leitung aktiv thematisiert

Gerade neue MA werden informiert und von Leitung/MA/SK-Team eingearbeitet ins SK

9.3 Als halbjährliche Überprüfung

einmal pro Halbjahr ist das SK-Bestandteil der wöchentlichen Teamsitzung oder eines Teamtages; Überprüfung wird dokumentiert (siehe Dokumentationshilfe)

9.4 Als Überprüfung des gesamten Konzeptes spätestens nach fünf Jahren

Das SK wird spätestens alle 3 Jahre gesichtet, diskutiert und überarbeitet (spätestens nach fünf Jahren!) durch die Kitaleitung und das pädagogische Team.

10. Anlagen

- Selbstauskunftserklärung
- Verhaltenskodex
- Praktikantenleitfaden
- Einarbeitung neuer Mitarbeiter
- Beschwerdemanagement
- Ampelbogen
- Mut tut gut
- Verfahrensablauf
- Dokumentationsbogen für die Kindertageseinrichtung oder den Träger der Einrichtung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten durch Beschäftigte oder andere Erwachsene in der Kita
- Meldebogen Jugendamt
- Adressen und Ansprechpartner